Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzelexemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

68. Jahrgang | Berlin, den 19. April 1930 | Nummer 32

Arbeiter! Gewerkschaftsmitglieder!

Der Schrittmacher des Achtstundentags, der 1. Mai, kommt heran. Und wieder fordern wir Euch auf, ihn würdig zu empfangen.

Noch immer kämpfen wir um die Ziele, für die der 1. Mai symbolisch geworden ist: gesetzlicher Achtstundentag, Arbeiterschutz, Weltenfriede. Es sind die alten Worte, die seit 40 Jahren zu Parolen der Arbeiter aller Länder geworden sind, aber im Laufe der Zeit haben sie einen viel größeren Inhalt bekommen, als die ersten Demonstranten vor 40 Jahren ahnen konnten.

Die Welt hat ihr Gesicht verändert, Staaten sind zusammengebrochen, andre entstanden. Monarchien verschwanden, die unentwurzelbar schienen. Die Demokratie zog in den Ländern ein, die Massen wurden politisch zu Bildnern ihres Schicksals. Auch die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitenden wuchsen. Millionen und aber Millionen formen heute im Klassenkampf die Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Aber auch die Fabrik von heute ist neu, und neu sind die Produktionsmethoden, die in ihr angewendet werden. Immer entbehrlicher wird der Arbeiter, Massenarbeitslosigkeit, früher eine vorübergehende Erscheinung, wird zur Regel. Millionen, die mit dem besten Arbeitswillen ausgerüstet sind, bevölkern arbeitslos die Straße. Die Unsicherheit der Existenz wächst in bedrohlichem Maße.

Diese neue Situation zwingt zu viel umfassenderen Maßnahmen als bisher getroffen wurden. Die neu gewordene Welt wird sozialpolitisch sein oder sie wird nicht sein! Arbeiterschutz, gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit, überhaupt Sozialpolitik in weitestem Umfange werden die Pfeiler sein, die das Staatsgefüge nicht entbehren kann.

Arbeiter, Gewerkschaftsmitglieder! Ihr seid Träger des demokratischen Staates. Ihr könnt Euch den Einfluß erkämpfen, den Ihr braucht, um bestimmend zu sein, wo es sich um Gesetze handelt, die Euer Wohl und Wehe betreffen. Euch sagt der 1. Mai: Nutzt die Macht, die Ihr habt! Benutzt sie nicht nur politisch. Stärkt Eure Gewerkschaften. Ohne Gewerkschaften keine Demokratisierung der Wirtschaft. Starke Gewerkschaften sind die starken Grundlagen Eurer Rechte und Eurer Freiheit!

Berlin, den 12. April 1930.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Entspannung der Weltwirtschaft

In der schweren Krise der Weltwirtschaft, die die meisten Länder in Mitleidenschaft zog, scheinen die ersten Zeichen einer Entspannung einzutreten. Man muß allerdings darauf gefaßt sein, daß der Erholungsprozeß nur in langsamem Tempo vor sich gehen und der Zustand des gegenwärtigen Stillstandes zunächst noch für längere Zeit anhalten wird. Die Zeichen, die auf eine Verbesserung der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage hindeuten, sind die beginnende Belebung auf dem internationalen Kapitalmarkt und die Steigerung der Preise für wichtige Grundstoffe.

Die Geldflüssigkeit, die auf den internationalen Geldmärkten schon seit langer Zeit zu beobachten war und die zu einer außerordentlich weitgehenden Herabsetzung des Diskontsatzes führte — in England beträgt jetzt der Diskontsatz der Notenbank 3½, in Frankreich 3 Proz. —, war zunächst der Ausdruck des wirtschaftlichen Tiefstandes. Die Geldmittel, die teils infolge des allgemeinen Abflauens der Wirtschaftstätigkeit, teils infolge tief gesunkener Weltmarktpreise in der Wirtschaft nicht verwendet werden konnten, blieben zunächst auf dem Geldmarkt und wurden nur kurzfristig ausgeliehen. Zeichen eines Aufschwunges können erst entdeckt werden, wenn die auf dem internationalen Geldmarkt angestauten Gelder ihren Weg zum Kapitalmarkt finden, d. h. von einer kurzfristigen Verwendung in eine langfristige übergeführt werden. Erst die Belebung des Kapitalmarktes, der die langfristigen Anlagen finanziert, kann den Umschwung bringen. Erst die vermehrten Kapitalanlagen führen zur Ausdehnung der Wirtschaftstätigkeit, zu vermehrter Bautätigkeit und zur Zunahme der Herstellung von verschiedensten Produktionsmitteln. Diese Verbindung des Geldmarktes mit dem Kapitalmarkt, die infolge der allgemeinen Krisenstimmung längere Zeit hindurch unterbrochen war, ist endlich in Erscheinung getreten. Die internationale Kapitalbewegung beginnt allmählich wieder in Gang zu kommen. In den Vereinigten Staaten scheint allerdings die Vorbereitung der großen Morgan-Anleihe von 400 Millionen Dollar zur Mobilisierung eines Teiles der deutschen Reparationsschuld zugunsten Frankreichs und der Anleihe der deutschen Reichsbahn und Reichspost den Weg für andre Anleihen nach Europa und insbesondere nach Deutschland zu versperren. Die Hindernisse der französischen Kapitalausfuhr sind noch immer nicht beseitigt, jedoch dürften die Steuererleichterungen, die diese Kapitalausfuhr in größerem Maße ermöglichen sollen, bald erfolgen.

Das zweite Zeichen einer Entspannung sind die beginnenden Preiserhöhungen für wichtige Rohstoffe und Genußmittel. Die Preise fast aller weltwirtschaftlich gehandelten Rohstoffe und Genußmittel haben in letzter Zeit einen Tiefstand erreicht, bei dem die Vorkriegspreise in vielen Fällen unterschritten waren, für jeden Fall aber den Produzenten der betreffenden Ausfuhrländer keinen den Produktionskosten entsprechenden Erlös sicherten. Dieser Zustand war eine der Hauptquellen der Krise der Weltwirtschaft. In den Ländern, die jene Rohstoffe und Lebensmittel ausführen, verursachte der Tiefstand der Preise eine Erschütterung des Wirtschaftslebens, häufig auch verbunden mit einer Valutakrise, die entweder zum Sinken des Geldwertes oder aber zu Krediteinschränkungen, die die Produktion sehr erschwerten, geführt hatte. Die Kaufkraft ist in diesen Ländern zurückgegangen, die Ausfuhr der großen Industrieländer in die von der Rohstoffkrise betroffenen Länder ist daher gesunken. So hat diese Preisentwicklung zur Verschärfung der Krise beigetragen, ohne den Verbrauchern der Industrieländer irgendeinen Vorteil zu bringen, da der Preisrückgang für Rohstoffe von den Kartellen und dem Zwischenhandel aufgefangen wurde und er sich daher zugunsten der Verbraucher nicht auswirkte. Unter solchen Umständen kann die beginnende Preissteigerung einer Anzahl wichtiger Waren als ein Zeichen für eine mögliche Entspannung in der Weltwirtschaft gedeutet werden. Die Preise für Wolle, Gummi, Rohseide, Kaffee, Zinn, Zink, Blei und Silber sind wieder im Steigen begriffen. Weiter gedrückt bleiben allerdings die Preise für Getreide, obwohl auch hier mit einer Steigerung der Weltmarktpreise für Weizen und Futtermittel gerechnet wird.

Die niedrigen Preise für Getreide und Rohstoffe haben die Antriebe zur künstlichen Wertsteigerung dieser Produkte stark erhöht. In den Vereinigten Staaten wurden vom Staat auf Grund des Farmerhilfsgesetzes weitere 150 Millionen Dollar zum Ankauf von Getreide, das dem Markt zunächst entzogen wird, zur Verfügung gestellt. In Deutschland wurden die landwirtschaftlichen Zölle erhöht und eine Anzahl von Maßnahmen, darunter die Einführung des Maismonopols, zur Steigerung der Getreidepreise durchgeführt. Die neue Rechtsregierung plant weitere Maßnahmen zur Steigerung der Preise für Agrarprodukte. Selbst in England, wo bisher das Prinzip des Freihandels für Lebensmittel unbeschränkt obwaltet, werden weittragende Neuerungen für die Erhöhung der Getreidepreise geplant, entweder in Form eines Getreideeinfuhrmonopols oder des staatlichen Aufkaufs von im Inland erzeugten Getreide. Rußland trat trotz seines Getreidemangels als Verkäufer von Getreide auf dem Weltmarkt auf und trug zum Preisdruck noch erheblich bei. Der große Bedarf Rußlands an ausländischen Zahlungsmitteln zwang es, Getreide auszuführen, obwohl es um seine inländische Brotversorgung sehr schlecht bestellt ist. Wegen der Schwierigkeiten der Getreideversorgung mußte auch die Kollektivierung in der Landwirtschaft, die in einem übereilt raschen Tempo durchgeführt wurde, zum großen Teil rückgängig gemacht werden.

Nicht allein hinsichtlich der Lebensmittel und Rohstoffe werden Anstrengungen für die Preisstützung gemacht, es werden auch die Industriezölle in verschiedenen Ländern erhöht, obwohl dafür nirgends eine volkswirtschaftliche Berechtigung zu entdecken ist. Am verhängnisvollsten ist die Zustimmung des amerikanischen Senats zu den gewaltigen Zollerhöhungen, die vom Kongreß im Vorjahr vorgeschlagen wurden. Hat zwar der Senat an der Zollvorlage vieles geändert, so wurde die Grundtendenz der Zollerhöhung und der Erschwerung der Einfuhr auf dem Wege des Zollverfahrens und der Verwaltung auf der ganzen Linie beibehalten.

Die Zollkonferenz in Genf für die Herbeiführung eines Zollfriedens fand in einem Zeitpunkt statt, wo die Bedingungen dafür wegen der ungünstigen Lage der Weltwirtschaft und der Weltagrarkrise recht ungünstig lagen. So konnte auch der ursprüngliche Plan einer Verpflichtung, die Zölle zwei oder drei Jahre lang nicht zu erhöhen, nicht durchgesetzt werden. An deren Stelle trat eine bescheidenere „Handelskonvention", die das Verbot der Zollerhöhung nur einer Gruppe von Staaten, die eine im allgemeinen freihändlerische Zollpolitik verfolgen, auferlegte (England, Holland, Belgien usw.), während die übrigen an der Konvention beteiligten Staaten sich nur verpflichten sollen, ihre Handelsverträge nicht zu kündigen. Im übrigen haben sie bei ihren Zollerhöhungen nur die Verpflichtung der frühzeitigen Mitteilung und der Verhandlungen mit den an dem Vertrag beteiligten Ländern übernommen.

Das an sich magere Ergebnis ist nur insofern als ein Fortschritt zu bezeichnen, als trotz großer Widerstände ein erstes internationales Handelsabkommen, das vielleicht den Anfang einer aussichtsreichen Entwicklung bedeuten kann, zustande kam. Auch soll später über ein Programm, dessen Umrisse in Genf entworfen wurden, für die Erleichterung des internationalen Verkehrs verhandelt werden.

Die Konjunkturlage weist in einer Anzahl von Ländern eine Besserung auf, die über die saisonmäßige Belebung hinausgeht. In den Vereinigten Staaten gelang es, die abgeflaute Konjunktur wieder anzukurbeln. Eisen- und Automobilindustrie haben wieder ausreichende Bestellungen, wenn auch der Hochstand des Vorjahres bisher nicht erreicht wurde. Die Arbeitslosigkeit ist in den Vereinigten Staaten dennoch außerordentlich groß geblieben. Sehr gebessert hat sich die Konjunkturlage in den skandinavischen Ländern, während in England und in Italien sich nur die ersten Zeichen einer Wirtschaftsbelebung zeigen. In den mittel- und osteuropäischen Ländern bleibt die Wirtschaftslage sehr gedrückt; die Wirtschaft Polens, Österreichs und Ungarns befindet sich immer noch in einer schweren Krise. Dagegen lauten die Berichte aus Australien, Japan und den südamerikanischen Ländern, die ebenfalls von einer Wirtschaftskrise heimgesucht waren, in letzter Zeit günstiger.

In der Reihe der internationalen Zusammenschlüsse kommt der Erneuerung des internationalen Eisenpaktes die größte Bedeutung zu. Die Neureglung soll auf zehn Jahre erfolgen und gegenüber dem bisherigen Eisenpakt eine außerordentliche Befestigung bedeuten. Das Hauptgewicht der neuen Vereinbarung wird von der internationalen Rohstahlgemeinschaft in die sogenannten „Exportverteilungsstellen" gelegt, die für eine Anzahl wichtiger Eisenprodukte Ausfuhrquoten und Preise festsetzen. Während die internationale Rohstahlgemeinschaft nur ein Mengenkartell war und den internationalen Konkurrenzkampf nicht hinderte, sollen jetzt wichtige Exportkartelle mit dem Recht entstehen, auch die Preise festzusetzen. Der neue Eisenpakt enthält als wichtigen Bestandteil den sogenannten „Gebietsschutz", laut welchem sich die Kartellmitglieder verpflichten, sich der Ausfuhr in die Länder, deren Eisenindustrien der internationalen Rohstahlgemeinschaft angeschlossen sind, zu enthalten bzw. nur die verabredeten Kontingente in solche Länder auszuführen. Durch den Gebietsschutz soll in den Kartellländern die Beherrschung des Marktes durch die inländische Eisenindustrie gesichert werden.

Sozialpolitik und bürgerliches Recht

Schwerbeschädigtenschutz bei Erkrankung

Eine unser Tarifrecht in Verbindung mit dem Schwerbeschädigtenschutz eng berührende Streitfrage beschäftigte vor kurzem das Amtsgericht Leipzig. Der Sachverhalt ist folgender: Ein als schwerkriegsbeschädigt anerkannter Kollege war infolge seines Kriegsleidens einige Wochen erwerbsunfähig. Er verlangte von der ihn beschäftigenden Firma für die Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit die Zahlung der Differenz zwischen dem erhaltenen Krankengeld und seinem bezogenen Lohn. Die Geschäftsleitung, in ihrer Auffassung vom Deutschen Buchdrucker-Verein gestützt, weigerte sich, den Anspruch zu erfüllen mit dem Hinweis auf § 7 unsres Tarifvertrags, in dem erschöpfend die Lohnzahlungspflicht bei Dienstverhinderungen aufgeführt sei. Der Kollege pflichtete der Auffassung nicht bei und klagte beim Arbeitsgericht, das dem Klagebegehren entsprach und die Firma zur Zahlung des gestellten Anspruchs verurteilte.

Die Beklagte, vertreten durch den Syndikus des Buchdrucker-Vereins, argumentierte, daß die Fortzahlung des Lohnes bei Krankheit des Schwerbeschädigten dispositives Recht sei, daß also der Tarifvertrag die Lohnzahlungspflicht in Krankheitsfällen ausschließen könne. Letzteres träfe für den Klagefall zu. In § 7 des Tarifvertrags seien alle entschädigungspflichtigen Dienstverhinderungen einzeln aufgezählt. Aus § 7 Ziffer 5 seien die Fälle und Voraussetzungen ersichtlich, für die der Unterschied zwischen Krankengeld und Tariflohn gezahlt werden müsse. Andre entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen gebe es im Tarifvertrage nicht. Da der Abschluß dieses Tarifvertrags jüngeren Datums sei als das Schwerbeschädigtengesetz und da er für Schwerbeschädigte keine besondere Ausnahmebestimmung enthalte, so könne es keinem Zweifel unterliegen, daß in vorliegendem Falle der Anspruch des Klägers nicht gerechtfertigt sei.

Im Gegensatz zur Beklagten zog der Kläger aus dem angeführten § 7 in unserm Tarifvertrag die Schlußfolgerung, daß sein Anspruch durchaus gerechtfertigt sei, weil die Bestimmung einen Hinweis, der seinen Anspruch ausschließe, nicht enthalte.

Aus den Entscheidungsgründen sei folgendes hervorgehoben:

Das Gesetz regelt in den §§ 323 und 616 BGB. die Fälle, in denen ein gewerblicher Arbeitnehmer durch einen von keinem Vertragsteile zu vertretenden Umstand an seiner Dienstleistung verhindert ist. Nach § 616 BGB. geht er seines Lohnes nicht verlustig, wenn er nur auf verhältnismäßig unerhebliche Zeit an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch das anrechnen lassen, was er als Krankengeld aus einer Krankenversicherung gezahlt erhält. Handelt es sich um eine Krankheit von längerer Dauer, so steht ihm nach § 323 BGB. kein Lohnanspruch zu. Eine weitere Vorschrift, die sich mit einer dauernden oder längeren, jedenfalls nicht nur vorübergehenden Krankheit des Arbeitnehmers befaßt, ist der § 123 Ziffer 8 der Gewerbeordnung. In einem solchen Falle steht nämlich dem Arbeitgeber das Recht der fristlosen Kündigung zu. Ist ein Arbeitnehmer aber Schwerkriegsbeschädigter, so schlägt hier § 13 Absatz 2 des Schwerbeschädigtengesetzes ein. Diese Vorschrift läßt zwar das Recht zur fristlosen Kündigung gegenüber Schwerbeschädigten an sich unberührt. Wohl aber hat der Arbeitgeber, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die, wie im vorliegenden Falle beim Kläger unstreitig die Folge einer Kriegsbeschädigung ist, die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur fristlosen Kündigung einzuholen. Aus der mit dieser besonderen Auflage verbundenen Entlassungsbeschränkung ist die Verpflichtung des Arbeitgebers zu folgern, dem Schwerbeschädigten auch ohne dessen Arbeitsleistung den vertraglichen Lohn fortzuzahlen, solange der Arbeitsvertrag fortbesteht, also die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle fehlt. Diese letztere Verpflichtung ist zwar nicht ausdrücklich im § 13 Absatz 2 des Schwerbeschädigtengesetzes ausgesprochen, da sich dieses nur mit der Kündigung befaßt. Jede andre und gegenteilige Rechtsauffassung würde jedoch die Sondervorschrift des Schwerbeschädigtengesetzes gegenstandslos machen, denn das Schwerbeschädigtengesetz will den Schwerbeschädigten nicht nur Arbeit verschaffen und Arbeitsplätze erhalten, sondern will es ihnen auch ermöglichen, in den ungeschmälerten Genuß ihres Unterhaltes zu gelangen. Gerade dieser Grundgedanke, dem Schwerbeschädigten die Mittel zu seiner Existenz zu verschaffen, läßt sich wie ein roter Faden durch das Schwerbeschädigtengesetz verfolgen. Es hat sich daher auch das Reichsarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 8. Juni 1929 — 656/29 — dahin ausgesprochen, daß ein Schwerbeschädigter auch bei völliger und dauernder Arbeitsunfähigkeit den Lohnanspruch behält, solange nicht sein Arbeitsverhältnis mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt ist. Dem Gericht ist aus der Literatur bekannt, daß dieses oben zitierte Reichsarbeitsgerichtsurteil von verschiedenen Seiten angegriffen worden ist. Es vermag sich jedoch den in diesem Urteil niedergelegten Rechtsausführungen nicht zu entziehen und tritt ihnen restlos bei.

Ist also grundsätzlich davon auszugehen, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, dem Schwerbeschädigten während der Dauer der auf seinem Kriegsleiden beruhenden Erkrankung den vollen Lohn, also auch den Unterschied zwischen erhaltenem Krankengeld und Lohn zu zahlen, so war hier weiter zu prüfen, ob etwa tarifliche Vereinbarungen über die Lohnhöhe und die Fortdauer der Lohnzahlungspflicht bei Krankheit des Schwerbeschädigten dieser Verpflichtung hindernd im Wege stehen. Daß derartige tarifliche Vereinbarungen zuungunsten des Schwerbeschädigten getroffen werden können, führt das Reichsarbeitsgericht gleichfalls in dem oben genannten Urteil grundlegend aus. Aus dem Inhalt des für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien maßgeblichen Deutschen Buchdruckertarifs geht jedoch nichts hervor, was die Auffassung der Beklagten stützen könnte. In § 7 dieses Tarifvertrags führt es entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen auf. Über Krankheiten wird in Ziffer 2 Absatz 3 ausgeführt, daß voller Lohn bei plötzlicher ernster Erkrankung durch Inanspruchnahme des Arztes gezahlt werden muß. Dasselbe gilt nach Ziffer 5 Absatz 1. Hier handelt es sich um Dienstverhinderungen infolge von Betriebsunfällen im Sinne der Reichsversicherungsordnung. Diese beiden Fälle scheiden jedoch ihrer Art nach hier aus.

Nach alledem hat es bei der bevorzugten Rechtsstellung des Klägers als Schwerbeschädigten zu verbleiben. Dies hat unter Bezugnahme auf das angeführte Urteil des Reichsarbeitsgerichts und auf das Urteil des Landesarbeitsgerichts Magdeburg vom 7. November 1929, denen das Gericht allenthalben beitritt, die antragsgemäße Verurteilung der Beklagten zur Folge.

Das Genossenschaftswesen

Die Entwicklung der Konsumgenossenschaften 1929

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine (Hamburg) veröffentlichte kürzlich die Quartalszahlen von 1929 über Mitglieder, Umsatz usw. der ihm angeschlossenen Konsumgenossenschaften, soweit sie 400 und mehr Mitglieder zählen. Das Endergebnis für 1929 wird also ein noch besseres sein, als es sich aus den nachfolgenden Zahlen ergibt, weil die Konsumgenossenschaften unter 400 Mitgliedern auch noch respektable Gesamtsummen im Umsatz usw. beisteuern. Um die erzielten Fortschritte zu veranschaulichen, genügt eine Gegenüberstellung der Jahreszahlen von 1929, 1928 und 1926. Mit einem Fortschritt und einem Rückgang zugleich wird nur von den Mitgliederzahlen aufgewartet, insofern der Stand der Mitglieder Ende 1929 2 909 624 Familien betrug, gegen 2 814 910 Ende 1928 und 3 122 912 Ende 1926. Der Rückgang gegen 1926 findet seine einfache Erklärung darin, daß die Konsumgenossenschaften von 1926 ab Hunderttausende Mitglieder ausschlossen, die in den Inflationsjahren als Flugsand hereingeweht waren, aber nie umsatztätige Genossenschaftler wurden. Erfreulicherweise beginnt ja auch in dieser „Sparte" wieder ein sichtbarer Aufstieg, der nahezu die dritte Million erreicht hat, was im Jahre 1930 sicher der Fall sein wird.

Ein glänzendes Gegenstück bildet die Entwicklung des Warenumsatzes, der im Jahre 1929 rund 1212 Millionen Mark betrug, gegen 1093 Millionen Mark im Jahre 1928 und 787 Millionen Mark im Jahre 1926 mit einer um rund 200 000 Familien größeren Mitgliederzahl! Dies prägt sich am besten im Durchschnittsumsatz je Mitgliederfamilie aus, welcher im Jahre 1929 rund 424 M. betrug, gegen 373 M. im Vorjahre und nur 234 M. im Jahre 1926. Er hat sich also nahezu verdoppelt, obwohl die Warenpreise zum Teil niedriger waren als im Jahre 1926.

Auch die Geschäftsanteile (Betriebskapital) der Mitglieder zeigen eine recht respektable Aufwärtsbewegung. 1929: 59,5 Millionen Mark, 1928: 48 Millionen Mark und 1926: 29,4 Millionen Mark. Wohl zu beachten ist, daß die Geschäftsanteile fast durchweg aus den Rückvergütungen auf den Warenumsatz stammen, so daß die Mitglieder neben den ausgezahlten Rückvergütungen seit dem Jahre 1926 noch einen Spargroschen von 30 Millionen Mark auf die „Kante" brachten. Und wenn es auch nicht gerade viel ist, so ist „etwas" immer noch mehr als — nichts.

Die Entwicklung der Spareinlagen bildet eines der schönsten Kapitel in der konsumgenossenschaftlichen Wirtschaftsbewegung, die alle guten wirtschaftlichen Eigenschaften ihrer Mitglieder in Fluß bringt und zur Schau stellt. Auf 371,75 Millionen Mark sind sie gewachsen von 295,9 Millionen Mark im Jahre 1928 und 137,3 Millionen Mark im Jahre 1926. Es ist ein rechter Spartrieb wieder vorhanden, der noch deutlicher in die Erscheinung tritt, wenn man das letzte Vorkriegsjahr 1914 mit 79,1 Millionen Mark den nahezu 372 Millionen Mark vom Jahre 1929 gegenüberstellt. Dies Vertrauen ihrer Mitglieder ehrt die deutsche konsumgenossenschaftliche Bewegung am meisten. Es sollte nur auch noch stärker beim Umsatz zum Ausdruck kommen, welcher doch das wirtschaftliche Rückgrat der Bewegung bildet.

Zum Schlusse ist notwendig, darauf hinzuweisen, daß diese Zahlen noch nicht die ganze konsumgenossenschaftliche Bewegung erfassen, denn dazu gehört auch der „christlich" firmierende Reichsverband deutscher Konsumvereine (Sitz Köln) mit rund 800 000 Mitgliederfamilien und einem Jahresumsatz von rund 200 Millionen Mark. Womit die Gesamtmitgliederzahl der genossenschaftlich organisierten Verbraucher aller Schichten der Bevölkerung an nahezu vier Millionen Familien herankommt, also rund 25 Proz. der Gesamtbevölkerung umfaßt. Der Gesamtumsatz im Jahre 1929 dürfte über anderthalb Milliarden Mark betragen haben.

Alles in allem: Ein gesunder Anschauungsunterricht genossenschaftlicher Selbsthilfe.

*

Die Entwicklung der genossenschaftlichen Wirtschaftsform

Es ist nicht ohne Interesse, zu verfolgen, wie das Genossenschaftswesen im internationalen Wirtschaftsleben der Völker immer mehr Raum gewinnt. Und neben dem Internationalen Arbeitsamt in Genf verdankt man dem Internationalen Genossenschaftsbund die Grundlagen zur Beurteilung dieser wichtigen Frage. Erst kürzlich veröffentlichte das Londoner Sekretariat dieser genossenschaftlichen Weltorganisation im Februarheft der „Internationalen genossenschaftlichen Rundschau" einen Bericht über ihre Entwicklung im Jahre 1929, welcher angesichts des im September dieses Jahres stattfindenden Internationalen Genossenschaftskongresses in Wien von besonderem Interesse ist. Insgesamt sind jetzt dem Bunde 39 Länder mit über 100 Landesorganisationen, 160 000 Genossenschaften mit über 55 Millionen Mitgliederfamilien und einem Eigenkapital von 850 Millionen Pfund Sterling (17 Milliarden Mark) angeschlossen. Wenn man beachtet, daß das Aktienkapital sämtlicher deutscher Aktiengesellschaften rund 22 Milliarden Mark beträgt und der Gesamtumsatz des gesamten deutschen Einzelhandels für 1929 auf 35 Milliarden Mark geschätzt wird, so erkennt man das riesige Ausmaß der im Internationalen Genossenschaftsbund vereinigten genossenschaftlichen Bewegung. Die Perspektive für „100 Jahre später", welche ein genossenschaftlicher Bellamy ausmalen könnte, ist überwältigend.

Auch die dem Internationalen Genossenschaftsbund durch die nationalen konsumgenossenschaftlichen Zentralorganisationen angeschlossenen 17 Großeinkaufsgesellschaften der Konsumvereine stellen sehr beachtenswerte Erscheinungen des internationalen Großhandels dar, denn ihr Warenumsatz betrug im Jahre 1929 rund 4½ Milliarden Schweizerfranken (etwa 3,7 Milliarden Reichsmark) bei einem Zuwachs von 181,6 Millionen Schweizerfranken (rund 104 Millionen Mark). Von diesen Großeinkaufsgesellschaften hat die nationale genossenschaftliche Warenversorgung noch viel zu erwarten, denn sie bilden die Grundlage für einen vom privaten Bank- und Handelskapital unabhängigen genossenschaftswirtschaftlichen Weltverkehr. Und wesentlich vereinfachte Handels- und Kreditformen werden für diesen Welthandelsverkehr genau so ihre für die Verbraucher vorteilhafte Wesensverschiedenheit gegenüber dem privatkapitalistischen Wirtschaftsverkehr demonstrieren, wie die nationalgenossenschaftliche Warenversorgung gegenüber dem Privathandel.

Es ist also unverkennbar, daß die genossenschaftliche Wirtschaftsform von Jahr zu Jahr an Boden gewinnt; ihre wirtschaftliche Bedeutung und Leistungsfähigkeit steigt allmählich zu gigantischem Ausmaße, und in progressivem Verhältnis wächst auch ihre Anziehungskraft auf die Bevölkerungsmassen, die, in einer der trübsten Wirtschaftsperioden des Jahrhunderts stehend, die Kaufkraft ihres Einkommens nur durch den Anschluß an die genossenschaftliche Warenversorgung stärken können. Damit ist aber auch die genossenschaftliche Warenversorgung als eine der wichtigsten Energiequellen einer neuzeitlichen besseren Wirtschaftsgestaltung erkannt, welche mit realpolitischem Optimismus dem schleichenden Pessimismus entgegenwirkt, der noch immer als die Quelle der Energielosigkeit gegolten hat.

Aus eigner Kraft — dies ist die grundsätzliche Parole der genossenschaftlichen Selbsthilfe, die sich in der Entwicklung der genossenschaftlichen Wirtschaftsform so glänzend manifestiert. Und wenn man noch dazunimmt, daß im Internationalen Genossenschaftsbund bereits die Grundsteine zu einer internationalen genossenschaftlichen Bankorganisation gelegt sind, um den genossenschaftlichen Weltwirtschaftsverkehr ohne den Kredit der internationalen privatkapitalistischen Bankkonzerne zu finanzieren, das heißt, sich von ihrem Kapitalmarkt unabhängig zu machen, dann bekommt die ganze Entwicklung erst ihre wirkliche, wenn auch zunächst nur zukünftige Perspektive.

Um das Bild einer besseren volkswirtschaftlichen Zukunft durch den internationalen genossenschaftlichen Wirtschaftsverkehr abzurunden, braucht nur noch der in den Windeln liegende Zollfrieden der Industrieländer einmal und irgendwo perfekt zu werden. Aber darauf muß man eben hinarbeiten, denn es handelt sich um Großes für die notleidende Wirtschaft aller Völker. ff.

Korrespondenzen

Achern i. B. Unsre Generalversammlung am 15. März war sehr gut besucht. Vorsitzender Vierneisel gab einen kurzen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, das nicht zufriedenstellend war. Der Versammlungsbesuch im abgelaufenen Geschäftsjahr bewies jedoch, daß auch in unserm Orte reges Interesse für unsre Organisation vorhanden ist. Betreffs des neuen Manteltarifs bemängelte der Vorsitzende, daß nicht alle Wünsche erfüllt seien. In Anbetracht der schlechten Konjunktur und der Absicht der Prinzipale, überall abzubauen, war jedoch nicht mehr zu erwarten. Jedenfalls hätten unsre Vertreter das möglichste getan bei der Vertretung der Gehilfeninteressen. Der Kassierer erstattete den Kassenbericht und es wurde ihm, wie auch dem Schriftführer, Dank für musterhafte Arbeit ausgesprochen. Bei der nun folgenden Neuwahl wurde der Gesamtvorstand einstimmig wiedergewählt. Auch die Wahl eines Lehrlingsleiters fand ihre Erledigung.

Bruchsal. (Handsetzer.) Zu einem interessanten Abend gestaltete sich die im März abgehaltene Versammlung, die einen schönen und wohl für jeden anwesenden Kollegen lehrreichen Verlauf nahm. Die Kollegen Ed. Meder und Häffele (Karlsruhe) hatten die Referate übernommen. Während Kollege Ed. Meder über „Berechnung von Akzidenzen" sprach, führte uns Kollege Häffele in das Gebiet der „Berechnung von Inseraten". Beide Redner verstanden es, an Hand von zahlreichen Beispielen und unter Hinzuziehung der anwesenden Kollegen zur Abschätzung der Satzzeit der vorgelegten Arbeiten, mit

Haftung des Unternehmers gegenüber einem bestohlenen Arbeiter

Ein treffendes Urteil fällte am 13 Dezember 1929 das Arbeitsgericht Hamburg (Aktenz. Arb. 6719/29) gegen eine Druckereigesellschaft, indem es diese verurteilte, für einen durch Diebstahl entstandenen Schaden aufzukommen.

Dem Kläger, einem Drucker der Beklagten, wurde am 15. Oktober eine Fahrradlaterne, am 29. Oktober ein Lichtmotor, beides im Gesamtwert von 16,50 M., von seinem im Aufbewahrungsraum für Fahrräder im Betriebe der Beklagten befindlichen Fahrrad gestohlen. Der Aufbewahrungsraum, den die Beklagte ihren Arbeitern zur Verfügung gestellt hat, besteht aus einem offenen Wellblechschuppen mit darin befindlichen Fahrradständern auf dem Hof. Im Betrieb herrscht Schichtwechsel. Den Arbeitern der ersten Schicht ist verboten, die Räder mit in den Betrieb zu nehmen. Für diesen 16,50 M. entstandenen Schaden machte der Kläger die Beklagte verantwortlich. Diese bestreitet die Haftung und stützt sich auf eine Bekanntmachung, die sie am Schwarzen Brett angeschlagen hatte, wonach die Firma die Haftung für Beschädigung oder Verlust der Fahrräder der Betriebsangehörigen im Fahrradstand ablehnt. Die Beklagte ist zur Zahlung von 16,50 M. verurteilt worden mit folgender Begründung:

Eine allgemeine Haftung des Arbeitgebers für Vermögen seiner Arbeitnehmer ist zwar gesetzlich nicht festgelegt. Die §§ 120 ff. GO. und § 618 BGB. bestimmen nichts über die Pflicht des Arbeitgebers, Einrichtungen zur Aufbewahrung der Sachen seiner Arbeitnehmer zu schaffen. Aus dem Mangel entsprechender gesetzlicher Vorschriften ist aber keineswegs zu folgern, daß der Gesetzgeber solche Pflicht verneinen wollte. Aus der Natur des Arbeitsvertrages ergibt sich vielmehr für den Arbeitgeber eine allgemeine Fürsorgepflicht, die zahlreiche Einzelverpflichtungen auslöst. Aus diesem Grunde sind insbesondere die Arbeitgeber größerer Betriebe nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verpflichtet (§ 157 BGB.), für die sichere Aufbewahrung der Sachen ihrer Arbeitnehmer zu sorgen. Diese aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers sich ergebende Verwahrungs- und Erhaltungspflicht ist bindender Bestandteil des Einzelarbeitsvertrages; sie findet ihr Äquivalent in der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers und unterliegt als Nebenleistung aus dem Arbeitsverhältnis somit nicht den Spezialvorschriften der §§ 683 ff. BGB. über den unentgeltlichen Verwahrungsvertrag; sie fällt vielmehr unter die allgemeinen Bestimmungen über entgeltliche Verträge. Bei diesen hat der Arbeitgeber jede Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 276 BGB.). Es kann heute keinem Zweifel mehr unterliegen, daß angesichts der Entfernungen und Verkehrsverhältnisse in groß[illegible] die Unternehmer größerer Betriebe in solchen insbesondere verpflichtet sind, für die ordnungsgemäße Verwahrung der Fahrräder der Arbeitnehmer zu sorgen. Die Beklagte hat, wenn sie ihren Arbeitnehmern lediglich einen offenen Wellblechschuppen mit Fahrradständern auf dem Hof zur Unterbringung der Räder zur Verfügung stellt, ihrer Fürsorge- und Verwahrungspflicht aus dem Arbeitsvertrage keinesfalls genügt. Sie ist nach Treu und Glauben verpflichtet, sachdienliche Vorkehrungen für die sorgfältige Unterbringung der verwahrten Gegenstände zu treffen. Diese muß ganz besonders deswegen gelten, weil die Beklagte einen Teil der Belegschaft in zweiter Schicht, und zwar zur Nachtzeit arbeiten läßt, so daß denselben die Benutzung der Verkehrsmittel so gut wie unmöglich ist, um die Arbeitsstelle bzw. die Wohnung zu erreichen und ferner deswegen, weil der Hof durch den Durchgang von der Straße aus für jedermann leicht zu erreichen ist, so daß mühelos Diebstähle vorgenommen werden können, die die Arbeitnehmer um erhebliche Vermögensobjekte bringen können, ohne daß dieselben in der Lage wären, sich in zweckmäßiger Weise hiergegen zu schützen, da die Hereinnahme der Räder in die Betriebsräume verboten ist, es sei denn, die Arbeitnehmer unterließen die Benutzung von Fahrrädern überhaupt. Diese Konsequenz würde in heutiger Zeit für breite Schichten der Arbeitnehmerschaft völlig unzumutbar sein und den Verhältnissen der heutigen Zeit und ihrer Verkehrsanschauungen nicht nur nicht entsprechen, sondern direkt widersprechen. Wie im einzelnen die Beklagte die Sicherung auszugestalten hat, muß ihr überlassen bleiben, sie kann aber im Hinblick auf ihre Verwahrungs- und Verwaltungspflicht nicht einwenden, daß durch die ihr obliegenden Maßnahmen zum Schutze des Vermögens ihrer Arbeitnehmer ihr eine Belastung entstehe, die ihr nicht zugemutet werden könne. Insbesondere kann die Beklagte ihre diesbezügliche Vertragspflicht nicht durch Anschlag einer einseitigen Bekanntmachung aus der Welt schaffen. Für die Annahme eines stillschweigenden diesbezüglichen Vertragsaufhebungsvertrages spricht bei der gegebenen Sachlage nichts, und einen willentlich erklärten Verzicht der Arbeitnehmer oder eine willentlich erklärte Zustimmung zu der Bekanntmachung behauptet die Klägerin selbst nicht.

Wir verweisen hierbei auf ein ähnliches Urteil des Landesarbeitsgerichts Krefeld vom 13. Februar 1929 betreffend Kleiderdiebstahl, dessen Entscheidung das Reichsarbeitsgericht mit Urteil vom 23. Oktober 1929 (RAG. 137/29) bestätigt hat. Hier handelte es sich darum, daß mehrere Arbeiter einen Kleiderschrank benutzen mußten, der unverschlossen war. Das Reichsarbeitsgericht sagt, der Arbeitgeber habe insofern seine Pflicht unerfüllt gelassen, als er die nötige Bewachung hätte vermissen lassen, um einem Diebstahl vorzubeugen. Wenn bei dem Gedränge, das bei der Mehreinstellung einer erheblichen Arbeiterzahl in dem Ankleideraum geherrscht hat, eine Überwachung sich als undurchführbar erwiesen hätte, hätte sich der Arbeitgeber entschließen müssen, selbständig jedem ein Spind zu geben und Maßnahmen zu ergreifen, die eine Entwendung des Arbeitszeuges der Arbeiter zuverlässig verhinderten. Th.

Arbeiterinnenschutz

Aufgabe der Betriebsvertretungen ist es, für die Durchführung und Beachtung der gesetzlichen Schutzbestimmungen einzutreten. Darum weisen wir erneut auf das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft (vom 1. August 1927) hin.

Nach § 2 sind die Schwangeren berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegenden Arbeitsleistungen zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie voraussichtlich binnen sechs Wochen niederkommen. Wöchnerinnen dürfen binnen sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind. Während weiterer sechs Wochen sind sie berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen einer Krankheit, die eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder die dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert sind.

Nach § 3 ist den stillenden Frauen auf ihr Verlangen während sechs Monate nach ihrer Niederkunft die zum Stillen erforderliche Zeit bis zu zweimal einer halben oder einmal einer Stunde täglich von der Arbeit freizugeben. Eine Verpflichtung des Unternehmers zur Zahlung eines Entgelts wird hierdurch nicht berührt.

Der § 4 enthält das Kündigungsverbot. In einem Zeitraum von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach der Niederkunft ist eine Kündigung des Unternehmers unwirksam, wenn dem Unternehmer zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war, oder wenn ihm die Arbeiterin davon unverzüglich nach Empfang der Kündigung Kenntnis gegeben hat. Ist die Arbeiterin wegen einer Krankheit, die nach ärztlichem Zeugnis eine Folge ihrer Schwangerschaft oder ihrer Niederkunft ist, oder die dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch um weitere sechs Wochen.

Ist für einen Zeitpunkt gekündigt, der in die im Absatz 1 bezeichnete Schutzfrist fällt, so wird der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsvertrages um die Dauer dieser Schutzfrist hinausgeschoben.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, falls der Arbeitsvertrag ausdrücklich zu einem bestimmten Zwecke abgeschlossen und dieser Zweck an dem Zeitpunkt, für den die Kündigung erfolgt, erfüllt ist. *

Verlag: Treuhandverwaltung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H.; verantwortlich für den Inhalt der Beilage: Karl Schaeffer.
Druck: Buchdruckwerkstätte G. m. b. H.; sämtlich in Berlin SW 61, Dreibundstraße 5. Telephon Amt Bergmann Nr. 1191, 3141—3145.

Für die Betriebsrätepraxis

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Nr. 32 des „Korr." Berlin, den 19. April 1930 Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

Zuständigkeit des Betriebs- und Gruppenrats. — Beachtet die Verfahrensvorschriften. — Ferienanspruch. — Fristbeachtung bei Einspruchsverfahren, BRG. § 84 ff. — Haftung des Unternehmers gegenüber einem bestohlenen Arbeiter. — Arbeiterinnenschutz.

Zuständigkeit des Betriebs- und Gruppenrats

Die Frage der Zuständigkeit des Betriebs- und Gruppenrats muß immer wieder geklärt werden, da es bei neu gewählten Betriebsvertretungen sehr oft vorkommt, daß Betriebsrat und Gruppenräte nicht auseinandergehalten werden. Bekanntlich wird im Wahlverfahren nur der Betriebsrat direkt gewählt. Er setzt sich zusammen aus der durch das Gesetz bestimmten Zahl der Arbeiter und Angestellten. Der Betriebsrat bildet also die Vertretung sämtlicher im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und ist deshalb zuständig für alle Fragen, die die gesamte Arbeitnehmerschaft, Arbeiter und Angestellte, betreffen. Oft kommt es vor, daß eine Gruppe keine Vorschlagsliste einreicht und deshalb keine Vertretung erhält. In diesem Fall setzt sich der Betriebsrat entweder nur aus Arbeitern oder nur aus Angestellten zusammen. Auch hier hat die Betriebsvertretung als Betriebsrat die Interessen aller Arbeiter wahrzunehmen, soweit es Gesamtinteressen des Betriebs sind.

Anders verhält es sich mit der Zuständigkeit der Gruppenräte. (Arbeiter- und Angestelltenrat.) Diese Gruppenräte werden dadurch gebildet, daß zu den Betriebsratsmitgliedern der Arbeiter und Angestellten eine entsprechende Zahl Ergänzungsmitglieder hinzutritt. Besteht z. B. die gesamte Arbeitnehmerschaft aus 725 Personen (650 Arbeitern und 75 Angestellten), so beträgt die Zahl der Betriebsratsmitglieder 9 (7 Arbeiter und 2 Angestellte). Da die Arbeitergruppe mit 650 Personen jedoch 9, die Angestelltengruppe mit 75 Personen 5 Vertreter beanspruchen kann, so treten zu den 7 Arbeitern des Betriebsrats 2 Ergänzungsmitglieder, die dann zusammen den Arbeiterrat bilden, zu den 2 Angestellten des Betriebsrats treten 3 Ergänzungsmitglieder, welche zusammen den Angestelltenrat bilden. Die Zuständigkeit dieser Gruppenräte ist eine andre als die des Betriebsrats; sie haben nicht die Interessen des Gesamtbetriebs, sondern nur die Interessen ihrer Gruppe wahrzunehmen. Infolgedessen ist der Arbeiterrat zuständig für alle Fragen, die die Arbeiter des Betriebs angehen, der Angestelltenrat für die Fragen, die die Angestellten betreffen. Es ist deshalb auch unzulässig, daß bei der Prüfung eines Kündigungseinspruchs eines Arbeiters ein Angestellter teilnimmt oder umgekehrt. Hat eine Gruppe keine Vorschlagsliste eingereicht und ist deshalb nicht im Betriebsrat vertreten, so kann sie auch keinen Gruppenrat bilden und hat kein Einspruchsrecht. Der Arbeiterrat darf also nicht über einen Einspruch entscheiden, den ein gekündigter Angestellter beim Arbeiterrat eingelegt hat, weil kein Angestelltenrat besteht.

Auch bei der nach § 96 erforderlichen Zustimmung zur Kündigung eines Mitgliedes des Arbeiterrats muß die Zuständigkeit auseinandergehalten werden. Will der Arbeitgeber ein Betriebsratsmitglied (Arbeiter) entlassen, so braucht er, da das Betriebsratsmitglied ja auch Mitglied des Arbeiterrats ist, nicht nur die Zustimmung des Betriebsrats, sondern auch die des Arbeiterrats. Versagt eine der Betriebsvertretungen — Betriebsrat oder Arbeiterrat — die Zustimmung, so kann der Gekündigte nicht entlassen werden, bevor das Arbeitsgericht auf Antrag des Arbeitgebers die fehlende Zustimmung ersetzt. Ebenso verhält es sich bei der Entlassung eines Angestelltenmitgliedes. Hier muß neben der Zustimmung des Betriebsrats auch die Zustimmung des Angestelltenrats vorliegen. Die Zustimmung des Betriebsrats zur Kündigung eines Mitgliedes des Arbeiterrats ist nicht erforderlich, wenn das Mitglied nicht gleichzeitig dem Betriebsrat angehört (Ergänzungsmitglied). In diesem Fall ist zur Kündigung nur die Zustimmung des Arbeiterrats notwendig. Rbl.

Beachtet die Verfahrensvorschriften

Von der korrekten Einhaltung der Vorschriften über das Einspruchsverfahren ist immer das Schicksal der notwendigen Klage abhängig. Wiederholt haben wir an dieser Stelle darauf hingewiesen. Aber ebenso oft erreichen uns Nachrichten, wonach ein Fehler der Betriebsvertretung die Ursache der Schädigung von Einspruchserhebenden war. Ein Klagefall dieser Art ist am 30. Dezember 1929 vom Arbeitsgericht in Elberfeld (iAC 1620—1624/29) abgewiesen worden. Die Klageursache war folgende: Die Kläger waren im Betriebe der beklagten Firma als Handsetzer beschäftigt. Am 6. Dezember 1929 wurde ihnen das Arbeitsverhältnis gekündigt. Gegen diese Kündigung haben sie rechtzeitig beim Arbeiterrat Einspruch erhoben mit der Begründung, daß in der Kündigung eine unbillige Härte liege. Der Vorsitzende des Arbeiterrats hat mit der Geschäftsleitung wegen Rücknahme der Kündigung verhandelt. Diese hat jedoch die Zurücknahme der Kündigung abgelehnt. Daraufhin hat der Vorsitzende des Arbeiterrats Klage beim Arbeitsgericht erhoben. Die beklagte Firma beantragte die Abweisung der Klage mit der Begründung, daß der Vorsitzende des Arbeiterrats die Klage aus eignem Entschluß erhoben habe und daß ein ordnungsmäßiger Beschluß des Arbeiterrats über die Erhebung der Klage überhaupt nicht vorgelegen habe. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts lautete auf Abweisung der Klage. In der Urteilsbegründung heißt es: „Gemäß § 86 BRG. kann der Arbeiterrat, wenn die Verständigung mit dem Unternehmer nicht gelingt, Klage beim Arbeitsgricht erheben. Nach § 28 BRG. ist der Vorsitzende des Arbeiterrats zur Vertretung desselben gegenüber dem Arbeitsgericht befugt. Diese Vertretungsbefugnis ist jedoch nur eine geschäftsführende Befugnis. Der Vorsitzende des Arbeiterrats ist lediglich Vermittler des Willens des Arbeiterrats und ist aus § 28 nicht zu folgern, daß der Vorsitzende des Arbeiterrats die Klage aus § 86 BRG. aus eignem Beschluß erheben kann. Nach § 86 BRG. obliegt der Entschluß über die Erhebung der Klage dem Arbeiterrat und nicht dem Vorsitzenden. Im gegenwärtigen Falle behauptet nun die Beklagte, daß sich der Arbeiterrat über die Erhebung der Klage überhaupt nicht schlüssig geworden sei und der Vorsitzende die Klage aus eignem Entschluß erhoben habe. Der Kläger vermochte die Behauptung nicht zu widerlegen. Die Erhebung der Klage aus § 86 BRG. setzt eine Beschlußfassung des Arbeiterrats über die Erhebung der Klage voraus. Liegt ein solcher Beschluß nicht vor, so ist der Vorsitzende zur Erhebung der Klage nicht berechtigt. Nach § 32 BRG. kann ein gültiger Beschluß des Betriebsrats nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder unter Mit-

teilung der Beratungsgegenstände geladen sind. Nach § 33 BRG. ist über jede Verhandlung des Betriebsrats eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse usw. enthält und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Wenn nun auch der Vorschrift des § 33 BRG. vielleicht keine zwingende Bedeutung beizulegen, diese vielmehr lediglich als Ordnungsvorschrift anzusehen sein mag, so ist doch gemäß § 32 BRG. für das Zustandekommen eines Beschlusses des Betriebsrats zwingende Notwendigkeit, daß der Beschluß in einer ordnungsmäßigen Betriebsratsversammlung gefaßt wird (siehe Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 23. Oktober 1925). Es ist demnach auch zur Beschlußfassung über die Erhebung der Klage aus § 86 BRG. ein Betriebsratsbeschluß erforderlich, welcher in einer ordentlichen Betriebsratsversammlung zustande gekommen ist. Ein solcher Beschluß ist im gegenwärtigen Falle nicht zustande gekommen, zum mindesten nicht nachgewiesen. Für die Erhebung der Klage fehlte es daher an der notwendigen Voraussetzung eines Beschlusses des Arbeiterrats über die Erhebung der Klage. Die Beschlußfassung des Arbeiterrats über die Erhebung der Klage kann auch nicht nachgeholt werden, da die Erhebung der Klage an die in § 86 BRG. bestimmte Frist von fünf Tagen gebunden ist. Es fehlt daher zur Erhebung der Klage an einer nötigen Prozeßvoraussetzung und war die Klage somit dem Antrage der Beklagten entsprechend abzuweisen." In der Begründung der Klageabweisung ist mit aller Deutlichkeit gesagt worden, daß die Betriebsvertretung unter keinen Umständen sich verleiten lassen darf, zu einem Einspruchsfall formlos Stellung zu nehmen. Immer muß eine ordentliche Sitzung stattfinden. Und was am wichtigsten ist: Es muß eine Niederschrift angefertigt werden, aus der der Sitzungstag, der Verhandlungsgegenstand, die Zahl der Anwesenden, die abgegebenen Stimmen klar zu erkennen sind. Die Niederschriften sollen stets in einem dazu eigens vorhandenen Buch ausgefertigt werden. Dies Buch ist dann für den Vorsitzenden, der die eventuell zu erhebenden Klagen vertreten soll, der untrüglichste Beweis für das korrekte Verfahren der Betriebsvertretung. •

Ferienanspruch

Von tariflicher Bedeutung ist eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Leipzig vom 22. Januar 1930.

Sachverhalt: Ein Kollege ist in einem Betrieb im September 1927 in Arbeit getreten mit der ausdrücklichen Vereinbarung von zehn Tagen Ferien ab 1928. Im Jahre 1928 hat er seine zehn Tage Urlaub erhalten. Gemäß § 10 Ziffer 6 unsres Tarifvertrags beanspruchte er für das Jahr 1929 elf Tage Urlaub. Im Mai, wenige Wochen vor dem angesetzten Beginn seiner Ferien, erkrankte er und blieb erwerbsunfähig bis zur ersten Hälfte des November. Zurückgekehrt an seinen Arbeitsplatz, verlangte er die Erfüllung seines Urlaubsanspruchs. Die Firma weigerte sich, ihm den Anspruch zu erfüllen, mit dem Hinweis auf § 10 Ziffer 1 unsres Tarifvertrags, wonach ein Anspruch auf Urlaub nur für die Zeitspanne vom 15. April bis 15. Oktober bestehe. Angestellte Bemühungen, die Sache beizulegen, scheiterten an dem Verlangen der vom Syndikus des Buchdruckervereins gestützten und später im Gerichtstermin auch von ihm vertretenen Geschäftsleitung nach einer grundsätzlichen Entscheidung.

Vor dem Arbeitsgericht machte die beklagte Firma geltend, erstens fehle nach § 10 Ziffer 1 die Verpflichtung zur Anspruchserfüllung, zweitens sei ein Anspruch innerhalb der Zeitspanne vom 15. April bis 15. Oktober überhaupt nicht gestellt worden und drittens habe der Kläger, wenn überhaupt ein Anspruch vom Gericht bejaht würde, im höchsten Falle nur das Recht auf zehn Urlaubstage. Die Erhöhung der im Beginn des Arbeitsverhältnisses zugestandenen zehn Urlaubstage könne erst dann einsetzen, wenn nach der Dauer der Geschäftszugehörigkeit gemäß § 10 Ziffer 6 mehr als zehn Urlaubstage in Frage kämen.

Der Kläger wandte dagegen ein, daß die in § 10 Ziffer 1 vorgesehene Zeitspanne in der Regel wohl zu gelten habe, Ausnahmefälle müßten aber doch dann zugestanden werden, wenn der Nachweis erbracht würde, daß die Ferienableistung in der vorgesehenen Zeitspanne nicht möglich gewesen sei. Dem Einwand, daß der Anspruch in der Zeitspanne nicht gestellt wurde, konnte zunächst damit begegnet werden, daß ein Eintrag in die Ferienliste im April erfolgt sei.

Für die Beurteilung des Streitfalles wäre jedoch dieser Eintrag rechtlich unerheblich. Denn der Eintrag in die nach § 10 Ziffer 12 aufzustellende Ferienliste sei tarifrechtlich nicht etwa als Anspruchserhebung, sondern nur als ein Eintrag zwecks Zeitbestimmung für die gewünschte Zeitlage des Urlaubs zu werten. Maßgebend für die rechtliche Beurteilung des Differenzfalles sei aber die Tatsache, daß aus dem Normativcharakter des § 10 ein Anspruch auf Urlaub mit dem Beginn eines Arbeitsvertragsverhältnisses automatisch erstehe und dieser Anspruch seine Erfüllung finden müsse, wenn die nach § 10 Ziffer 6 erforderliche Karenzzeit zurückgelegt sei. Somit könne nicht erst eine formelle Anspruchserhebung als Voraussetzung zur Gewährung von Urlaub verlangt werden.

Auf den Einwand, daß der Kläger nicht innerhalb, sondern außerhalb der in Ziffer 1 bezeichneten Zeitspanne auf Erfüllung seines Anspruchs nachgesucht hat, konnte der Kläger entgegnen, daß ihn dafür keine Schuld treffe. Gemäß Ziffer 13 in § 10, wonach eine Ablösung der Ferien durch Geld nicht gestattet wäre, habe er nicht früher als nach Beendigung der Krankheit die Erfüllung seines Anspruchs verlangen können. Daß er in diesem Jahre elf Tage Urlaubsanspruch besitze, gehe aus dem allgemeinen Arbeitsvertragsrecht in Verbindung mit § 10 Ziffer 6 Absatz c unsres Tarifvertrags einwandfrei hervor.

Das Arbeitsgericht trat in allen Punkten den vom Kläger erhobenen Einwänden bei und verurteilte die Beklagte zur Gewährung von elf Tagen bezahlter Freizeit. Aus der Entscheidungsbegründung folgendes: Der Kläger, der in einem gewerblichen Arbeitsverhältnis zu der Beklagten steht, verlangt auf Grund der tariflichen Vorschrift zu § 10 Ziffer 1 und 6c des Deutschen Buchdruckertarifs die Vergütung, die nach Grund und Höhe von der Beklagten bestritten wird. Nach § 10 Ziffer 11 ist die Vorbedingung für den Urlaub, daß der Entlassene mindestens sechs Monate im Betrieb tätig gewesen ist. Damit ist, wie auch aus Ziffer 6 sich ergibt, die Beschäftigungszeit zu verstehen. Die Parteien gehen in der tariflichen Vorschrift gewiß davon aus, daß der Arbeiter auch tatsächlich Dienste geleistet hat; aber die Nichtleistung der Dienste infolge Krankheit schaltet den Begriff der Beschäftigungszeit nicht aus, ebensowenig, wie wenn der Arbeitnehmer durch andre Umstände kürzer oder länger an der tatsächlichen Leistung behindert wird. Der Begründung der Entscheidung des Reichsschiedsamts vom 25. November 1924 Blatt 12 des Arbeitsgerichts ist durchaus beizutreten. Es liegt nahe, daß der Arbeitgeber mit einem zuverlässigen Arbeiter trotz längerer Krankheit das Arbeitsverhältnis fortsetzen will und wird, um zu geeigneter Zeit eine nutzbringende Arbeit wieder entgegenzunehmen.

Den Urlaub hat der Kläger auch zu der üblichen Zeit gefordert. Seine Gewährung ist nur infolge der lange andauernden Erkrankung des Klägers nicht erfolgt. Nun ist freilich in § 10 Ziffer 1 des Deutschen Buchdruckertarifs die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober d. J. als Erholungsurlaub vorgesehen. Diese Frist kann aber nicht als eine starre und unbiegsame Grenze angesehen werden. Das Wesen des tariflichen Erholungsurlaubs besteht

darin, daß dem Arbeitnehmer die Möglichkeit geboten werden soll, sich nach einer bestimmten Beschäftigungszeit auf Kosten des Arbeitgebers zu erholen. Nun war aber vor dem 2. November 1929 die Krankheit des Klägers noch nicht behoben. Ein Arbeitnehmer, der eine Krankheit durchgemacht hat, ist aber nicht weniger erholungsbedürftig als ein Arbeiter, der ohne solche Zwischenfälle seine Arbeit ungehindert verrichten konnte. Deshalb steht auch die überwiegende Rechtsprechung der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte auf dem Standpunkt, daß durch Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus dem Betrieb eine derartige Erholung nicht unmöglich gemacht wird. Wie die Vorschriften des BGB. sämtlich von den Grundsätzen von Treu und Glauben getragen werden (§§ 157, 242 BGB.), so gilt das in gleicher Weise auch für die Auslegung tariflicher Vorschriften. Es muß daher die Frist vom 15. April bis 15. Oktober als die regelmäßige Zeit für Nehmen und Geben des Urlaubs erachtet werden, dagegen als keine Ausschlußfrist, die ein für allemal dem Arbeiter den verdienten Ferienanspruch nehmen könnte. Daher stehen auch insofern dem Anspruch des Klägers keine Bedenken entgegen. Eine andre Auslegung würde auch zu unbilligen Härten führen. Man vergegenwärtige sich nur den Fall, daß die Urlaubszeit vom 1. bis 10. Oktober d. J. bereits festgesetzt wäre, der Arbeiter aber in diesen Tagen erkrankt wäre und seine Krankheit sich einige Tage über den 15. Oktober erstrecken würde. Damit den erworbenen Anspruch mit einem Federstrich tilgen zu wollen, entspricht keineswegs dem Grundsatz der gerade das Arbeitsrecht beherrschenden Billigkeit. So bleibt nur noch übrig zu prüfen, ob der Anspruch auch in der vollen Höhe berechtigt ist. Die Steigerung des Urlaubs in § 10 Ziffer 6c des Tarifs hat eine geringere Zahl von Ferientagen als vereinbredet zur Grundlage. Wenn aber die einmal maßgebende Grundlage übertariflich durch Parteiabrede getroffen worden war, so hat unter Berücksichtigung dieses Maßstabes die in § 10 Ziffer 6c vorgesehene Steigerung zu gelten. Es ist nicht zutreffend, wenn die Beklagte meint, daß ein Aufrücken nach Ziffer 6c des § 10 ausgeschlossen sei, weil die tarifliche Grenze von insgesamt 7 Tagen noch nicht erfüllt sei. Dem Kläger war die Bevorzugung nicht mit der Maßgabe zugesichert, daß er nur für das erste Beschäftigungsjahr eine Bevorzugung haben sollte, sondern es entspricht dem Willen der Parteien, daß auch in den folgenden Jahren sein Ferienurlaub sich steigern soll, wie es der Tarif unter Ziffer 6c des § 10 vorsieht, aber nach Maßgabe des von den Parteien zugrunde gelegten vereinbarten Betrages. Nur das ist festzuhalten, daß der Kläger, wie er es auch als selbstverständlich bezeichnet hat, nicht über den Höchstbetrag der in § 10 Ziffer 6c gesteckten Grenze hinaus in den nächsten Jahren Ferienurlaub verlangen kann. §

Fristbeachtung im Einspruchsverfahren, BRG. § 84 ff.

Ein Kollege erhielt von seiner Firma nach dem Genesungsheim im eingeschriebenen Brief die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses zugestellt. Er benachrichtigt davon die Organisation durch Übermittlung des erhaltenen Kündigungsschreibens, ohne in dem beigefügten Begleitschreiben positiv zum Ausdruck zu bringen, daß er mit der Kündigung nicht einverstanden und gegen diese gemäß § 84 ff. des Betriebsrätegesetzes Einspruch erheben wolle. Da die Zuschrift des Kollegen darauf schließen ließ, daß er Kündigungseinspruch zu erheben beabsichtigte, wurde von dritter Seite dem Arbeiterrat ein Kündigungseinspruch für den Kollegen übermittelt, den der Gruppenrat ablehnte, weil er nicht vom Gekündigten selbst oder von einer von diesem mit Vollmacht versehenen Person eingegeben wurde. Um den Ausgang des Differenzfalles gleich vorweg zu nehmen, sei eingefügt, daß dieser außergerichtlich zugunsten des Kollegen beigelegt worden ist.

Das anfängliche Verhalten des Gruppenrats erregt Befremden, von sozialem Empfinden war es nicht durchdrungen, rechtlich war es aber gedeckt. Denn der § 84 des Betriebsrätegesetzes verlangt von dem Gekündigten, falls er Einspruch beabsichtigt, daß er selbst innerhalb von fünf Tagen nach der Kündigung seinen Kündigungseinspruch unter Anführung von Gründen an den Gruppenrat einreicht. Der Einspruch kann mündlich oder schriftlich eingegeben werden. Ist ein Gekündigter gehindert, den Einspruch persönlich an den Gruppenrat weiterzugeben, sei es, daß er im Krankenhaus liegt oder in einem Genesungsheim sich befindet, so kann er schriftlich beim Gruppenrat sein Einspruchsrecht geltend machen. Will er seinen Kündigungseinspruch durch Dritte beim Gruppenrat veranlassen, sei es beispielsweise durch seine Frau oder auch durch die Organisation, so muß aus seiner Zuschrift an die Beauftragte nicht nur der Wille zum Kündigungseinspruch hervorgehen, sondern auch der Wille zur Auftragserteilung an den Beauftragten. Im vorliegenden Falle mußte der im Genesungsheim befindliche Kollege mit dem übersandten Kündigungsschreiben ein Begleitschreiben an die Organisation beifügen, worin zum Ausdruck kam, daß er gegen die erfolgte Kündigung Einspruch erhebt, weil sie für ihn eine unbillige Härte darstellt, die sich weder aus seinem Verhalten, noch durch die Verhältnisse des Betriebes rechtfertigen ließ.

Er mußte aber noch eine Vollmachtserteilung hinzufügen und damit den Organisationsvertreter zur Einleitung der zur Durchführung eines Einspruchsverfahrens notwendigen Schritte beauftragen. Eine Zuschrift solchen Inhalts hätte genügt, um ihm sein Einspruchsrecht zu sichern. Der Gruppenrat hätte seinen von dritter Seite eingesandten Einspruch annehmen müssen, wenn er sich nicht einer Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten schuldig machen wollte.

Im Zusammenhang damit noch wenige Worte der Ermahnung zur Fristeinhaltung im Einspruchsverfahren, weil erfahrungsgemäß eine große Anzahl von Einspruchsklagen nur zur Abweisung gelangen, weil die Fristen versäumt wurden. Die Frist nach § 84 Absatz 1 des Betriebsrätegesetzes in Höhe von fünf Tagen beginnt mit dem dem Tage des Kündigungsausspruches folgenden Tag. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so endet die Fünftagefrist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Hat der Gekündigte beispielsweise am zweiten Tage der Einspruchsfrist seinen Einspruch eingereicht, so endet jedoch mit dem zweiten Tage die Frist nach § 84 Absatz 1 Betriebsrätegesetz. Um bei dem Beispiel zu bleiben, würde die mit dem dritten Tag nach dem Kündigungseinspruch für den Gruppenrat zur Verständigung mit dem Arbeitgeber vorgesehene Frist von einer Woche gemäß § 86 Absatz 1 des Betriebsrätegesetzes beginnen. Mit dem Tag des endgültigen Mißlingens einer Verständigung über die Rücknahme der Kündigung endet die Wochenfrist ohne Rücksicht darauf, ob der Versuch, zu einer Verständigung zu kommen, eine volle Woche in Anspruch genommen hat. Anschließend an den Tag der festgestellten mißlungenen Verständigung folgt die letzte Fünftagefrist zur Klageeingabe an das Arbeitsgericht. Der Klageantrag muß innerhalb dieser fünf Tage beim Gericht eingegangen sein. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so endet auch die Fünftagefrist zur Klageeingabe erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Vielfach deges et man dem verhängnisvollen Glauben, daß bei der Fristberechnung nach § 84 und § 86 des Betriebsrätegesetzes Sonn- oder Feiertage, die am Beginn oder in der Frist liegen, nicht als Fristtage mitzählten. Dies ist ein Irrtum, der schon oftmals zur Ursache einer Klageabweisung geworden ist. §

ihren Vorträgen zu fesseln. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß ihren Ausführungen reicher Beifall gezollt wurde. Erwähnt sei noch, daß dieser Abend in Verbindung mit der Ortsgruppe des Bildungsverbandes durchgeführt wurde, deren anschließende Generalversammlung einen zum Teil stürmischen, aber zum Schlusse doch noch guten Verlauf nahm.

Darmstadt. Unsre Bezirks-Jahreshauptversammlung am 23. März hatte einen außerordentlich guten Besuch aufzuweisen. Kollege Bolkart begrüßte die Erschienenen und gedachte in ehrenden Worten der vier verstorbenen Kollegen im abgelaufenen Geschäftsjahr. Vor Eintritt in die Tagesordnung sang zur Eröffnung unser Kollegengesangverein das Lied: „Empor zum Licht", das beifällige Aufnahme fand. Nach Vollzug dreier Aufnahmen teilte der Vorsitzende das Ergebnis der Urabstimmung innerhalb unsres Gaues mit. Zum gedruckt vorgelegten Geschäfts- und Kassenbericht gab Kollege Bolkart einige Erläuterungen. Die Bedeutung des Jahres 1929 in gewerkschaftlicher Beziehung verstand der Redner in ausgezeichneter Weise darzulegen. Erfreulich sei das Anschwellen der Mitgliederzahlen des ADGB. Typisch sei das Verhalten unsrer Prinzipale gegenüber den Neuausgelernten, die fast ohne Ausnahme auf dem Pflaster liegen. Eine große und schwere Aufgabe stände uns noch bevor, und zwar in den kleinen Druckorten in den sogenannten Schusterbuden nach dem Rechten zu sehen. Mit dem Dank an alle Funktionäre für treue Mitarbeit schloß der Vorsitzende seine mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen. Eine Diskussion wurde nicht beliebt. Unserm Bezirkskassierer Schardt wurde für seine aufopfernde Tätigkeit sowie dem Gesamtvorstand einstimmig Entlastung erteilt. Der Vorstand wurde in alter Besetzung per Akklamation ebenfalls einstimmig wiedergewählt. Die Leitung und Tätigkeit unsrer Lehrlingsabteilung fand lebende Anerkennung, auch durch die Wiederwahl der alten Lehrlingsleitung. Alsdann wurde noch die Wahl der Beisitzer zum Schiedsamt und der Überwachungskommission des Arbeitsnachweises getätigt. Allen am Platze befindlichen Sparten wie Ortsvereinen und Kollegengesangverein wurden nennenswerte Beträge als Zuschüsse für Bildungszwecke bewilligt. Ein Antrag betreffs Beitritt des Bezirksvereins Darmstadt als korporatives Mitglied zur „Roten Hilfe" wurde zur Begründung nicht zugelassen. Die Versammlung ging über diesen Antrag zur Tagesordnung über. Unter „Verschiedenem" fand das verwerfliche Überstundenunwesen, das immer noch in einzelnen Betrieben eine unheilbare Krankheit ist, gehührende Kritik. Mit dem Appell an die Versammlung, weiterhin rege organisatorische Mitarbeit zu gewährleisten, fand die gut verlaufene Versammlung ihren Abschluß.

Erfurt. (Vierteljahrsbericht.) In der Januarversammlung gab Kollege Wislaug den Bericht von der Gauvorsteherkonferenz. — Die Februarversammlung benutzte die Volksfürsorge, um einen Werbefilm laufen zu lassen, der vollen Anklang bei den Kollegen fand. — Im Mittelpunkt unsrer Märzversammlung stand ein Vortrag des Rektors Heilmann über das Thema: „Gewerkschaft und Schule". Über die Jahreshauptversammlung des Ortsausschusses berichtete Kollege Schmidt. Der Kernpunkt seiner Ausführungen lag in der Arbeitslosennot. Hier müssen neue Mittel und Wege gezeigt werden, wie diese beseitigt werden kann. Der Ortsausschuß ist der Ansicht, daß gerade in diesem Jahre die Arbeitsruhe am 1. Mai restlos durchgeführt werden sollte. Besonders soll für den Sieben-Stunden-Tag demonstriert werden. Es folgte noch die Erledigung einiger Vereinsmitteilungen.

Glogau. Unsre Märzversammlung erfreute sich wiederum eines guten Besuchs. Vorsitzender Mößgen entbot unserm Gauvorsteher Fiedler einen herzlichen Willkommensgruß. Im Anschluß daran brachte er die geschäftlichen und Vereinsmitteilungen zur Kenntnis. Erwähnenswert ist ein Schreiben des Landesarbeitsamtes Breslau an den Gauvorstand, wonach eine Krisenunterstützung im graphischen Gewerbe zur Zeit nicht in Frage kommen kann. Kollege Fiedler schilderte nun in fast zweistündigen Ausführungen den wochenlangen harten Kampf unsrer Unterhändler in der Tarifkommission gegen die prinzipalsseitigen Vertreter. Referent verstand es in geschickter und erläuternder Weise, das Für und Wider des neuen Tarifs den Kollegen vor Augen zu führen. Aufmerksam hörten alle den Ausführungen unsres Gauvorstehers zu, die sehr interessant waren. Dem mit Beifall aufgenommenen Bericht folgte eine Aussprache, die sachlich geführt wurde. Unter „Verschiedenem" wurden die niemals fehlenden Anfragen und Anregungen behandelt.

Hamburg-Altona. In unsrer von etwa 1000 Kollegen besuchten Versammlung am 11. März berichtete Kollege Runtzler eingehend über die überaus schwierigen dreiwöchigen Tarifverhandlungen. Er beendete seinen Bericht, nachdem er noch ein von der „revolutionären Opposition" verteiltes Flugblatt näher beleuchtet hatte. An der Aussprache, die ziemlich scharfe Formen annahm, beteiligten sich die Kollegen Fister, Leppert, Kaupp, Nuhnau, Reuter, P. Schmidt, Sosnowski, Herzog und P. Rump. Die beiden letzten Redner wandten sich gegen die Opposition. Sosnowski reichte eine Entschließung und Leppert einen Antrag zur Urabstimmung ein. Dann ging Runtzler auf die Auslassungen der Diskussionsredner näher ein, dabei Angriffe auf die Gehilfenvertreter zurückweisend, um zum Schluß nochmals die Annahme des Verhandlungsergebnisses zu empfehlen und vor einem Streik zu warnen. Die Entschließung Sosnowskis, die die Ablehnung des Manteltarifs und Rüstung zum Kampf in den Betrieben verlangte, wurde gegen eine starke Minderheit abgelehnt. Der Antrag Leppert, der eine Änderung in der Handhabung der Urabstimmung verlangte, wurde ebenfalls abgelehnt. Ein Antrag auf Erweiterung der Weihnachtsunterstützung für 1929 wurde nach Begründung durch den Antragsteller und nachdem die Kollegen Runtzler und Corti sich über die finanziellen Auswirkungen geäußert hatten, mit 222 gegen 207 Stimmen angenommen. Über einen Antrag Sosnowski: „Infolge der außerordentlichen Arbeitslosigkeit ist jede Überstunde abzulehnen bis auf anderweitigen Versammlungsbeschluß. Zuwiderhandelnde werden ausgeschlossen", konnte nicht abgestimmt werden, da Bestimmungen im Tarif dem entgegenstehen.

Münster i. W. Die Generalversammlung unsres Bezirks fand am 23. März am Vororte statt und hatte einen ziemlich guten Besuch aufzuweisen. Vor Beginn der Tagung erfreute uns die „Typographia" Münster mit einem wohlgelungenen Chor. Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden Greiner kamen einige geschäftliche Mitteilungen zur Kenntnis. Der Vorsitzende gab dann das Resultat über die Abstimmung des Manteltarifs in unserm Gau bekannt und wies weiter auf die Einstellung der Lehrlinge zu Ostern hin. Jeder Vertrauensmann müsse hier auf dem Posten sein. Ferner wurde angeregt, eine Bezirkslehrlingskonferenz in diesem Sommer abzuhalten. Auch die Setzmaschinenschule in Warendorf kam wieder zur Sprache. Den Kassenbericht, der gedruckt vorlag, gab Kassierer Balster, und für seine prompte Kassenführung wurde ihm Entlastung erteilt. Auf pünktliche Einsendung der Abrechnungen muß geachtet werden. Dann folgten die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Prozeßvertreter am Arbeitsgericht. Sämtliche Berichte fanden die Aufmerksamkeit der Anwesenden. Hierauf referierte der Vorsitzende über die beiden Bezirksvorsteherkonferenzen, wobei besonders die Manteltarifverhandlungen von ihm erwähnt wurden. Mit der Feststellung, daß der Verhandlungskörper unsrer Organisation das möglichste geleistet hätte, schloß der Referent seinen Bericht ab. Eine Diskussion fand nicht statt. Die Vorstandswahl ergab einstimmige Wiederwahl, mit Ausnahme des Schriftführers, der eine Wiederwahl ablehnte. Die nächste Bezirksversammlung findet in Ahaus statt. Ein Bezirks-Johannisfest findet in diesem Jahre am Vorort statt. Vorsitzender Greiner ersuchte zum Schluß, sich mehr als bisher am Gewerkschaftsleben zu beteiligen, es sei dann noch immer Zeit übrig, sich auch dem Sport zu widmen.

Osnabrück. (Handsetzer.) Unsre Generalversammlung fand am 16. März statt. Vorsitzender Theers gab zunächst einige Vereinsmitteilungen bekannt und berichtete über die Vorständesitzung in Hannover, in welcher die Gründung einer Gauvereinigung beschlossen wurde. Der Beitrag wurde auf 5 Pf. pro Mitglied und Monat festgesetzt. Für den 10. August ist in Hannover ein Handsetzertreffen vorgesehen, zu der auch unsre Vereinigung eingeladen ist. Der von der Vereinigung ausgeschriebene Neujahrskartenwettbewerb gab dem Vorsitzenden Gelegenheit, eine große Anzahl recht geschmackvoller Entwürfe auszustellen. Anschließend folgte der Jahresbricht. Mit größter Befriedigung kann unsre Vereinigung auf ihr zweites Geschäftsjahr zurückblicken. Stand doch das verflossene Jahr im Zeichen des Aufstiegs der Handsetzerbewegung. Kollege Peters gab den Kassenbericht. Der Kassenbestand betrug am Ende des Jahres 260 M., die Mitgliederzahl 82. Die Vorstandswahl bestätigte den alten Vorstand, bis auf den ausscheidenden Revisor, für den ein Ersatzmann gewählt wurde. Unter „Verschiedenem" wurde beschlossen, am zweiten Ostertage die Gründungsfeier in Gestalt eines Ausfluges zu begehen. Nach Entgegennahme verschiedener Anregungen schloß der Vorsitzende die Generalversammlung mit dem Wunsche, vorwärts zu streben zum Wohle der Gesamtorganisation.

Stettin. (Handsetzer.) Am 23. März fand die erste Handsetzer-Vorständekonferenz der Vereinigungen des Obergaues im Verbandshause zu Berlin statt. Alle Vereinigungen hatten ihre Delegierten entsandt. Der Vorsitzende der Gauvereinigung, Kollege Boldt (Stettin), begrüßte eingangs der Tagung besonders den Vorsitzenden der Zentralkommission, Kollegen Fiedler (Berlin), und den Vorsitzenden der Berliner Vereinigung, Kollegen Pietsch, die ihrerseits der Tagung den besten Verlauf wünschten. Nach Wahl eines zweiten Vorsitzenden und Schriftführers gab Kollege Boldt einen kurzen Bericht über die bisherige Tätigkeit des Vorstandes der Gauvereinigung, indem er besonders die Schwierigkeiten der Agitation in den hinterpommerschen Bezirken schilderte. In der Aussprache waren sich die Redner darüber einig, daß auch die Handsetzer in den kleinen und kleinsten Orten bezirksweise und durch Zusammenarbeit mit dem Bildungsverband für die Sparte erfaßt werden müssen. In etwa zweistündigem Vortrage schilderte nunmehr Kollege Fiedler die Entwicklung und den augenblicklichen Stand der Handsetzerbewegung. In den letzten fünf Monaten hat sich die Anzahl der Vereinigungen von 76 auf 115 erhöht. Aufgabe der Gauvereinigungen müßte es sein, alle Kräfte für die Agitation einzusetzen, um die noch fernstehenden Handsetzer ihrer Sparte zuzuführen. Redner kam dann auf die Abänderungen des Tarifs zu sprechen, die für die Handsetzer von großer Bedeutung sind. Besonders zu begrüßen ist die Abänderung des § 3 Absatz 7. Unsre Forderung, daß jede Gruppe ihre Arbeitslosigkeit selbst zu tragen habe, wurde dadurch erfüllt. Alles in allem können wir mit der bisherigen Entwicklung der Handsetzerbewegung zufrieden sein. In der folgenden Aussprache wurde von den Delegierten besonders betont, daß in Zukunft darauf geachtet werden müsse, daß durch Überwechseln der Maschinensetzer in den Handsatz kein Handsetzer arbeitslos werden dürfe. Als Beitrag für die Gauvereinigung wurde nach kurzer Aussprache 10 Pf. pro Vierteljahr und Mitglied festgesetzt. Dem Vorstand der Gauvereinigung wurde für seine umfangreiche Tätigkeit eine Entschädigung von 100 M. pro Jahr bewilligt. Nach Erledigung einiger Anfragen fand dann die gut verlaufene Tagung ihren Abschluß.

Stuttgart. (Handsetzer.) Unsre erste ordentliche Generalversammlung war gut besucht. Das Andenken von drei verstorbenen Mitgliedern wurde in der üblichen Weise geehrt. Stellvertretender Vorsitzender Wagner berichtete über das abgelaufene Geschäftsjahr. Vor fünfviertel Jahren sei es auch in Stuttgart gelungen, eine Handsetzervereinigung für Württemberg zu gründen. Der Mitgliederstand ist ein ganz guter, nur wurde die Agitation gehemmt, da der Verband und Bildungsverband in Stuttgart den Beitrag erhöhten. Der Kassenbericht, der gedruckt vorlag, war zufriedenstellend. Aus den Neuwahlen gingen u. a. Kollege Wagner als erster Vorsitzender und Kollege Pfänder als Kassierer hervor. In der Versammlung waren Kollegen aus Heilbronn, Calw und Pforzheim anwesend.

Allgemeine Rundschau

Gehilfenprüfungen. Der diesjährigen Gehilfenprüfung im Bezirk des Prüfungsausschusses Altona unterzogen sich 48 Prüflinge (gegenüber 72 im Vorjahr), nämlich 39 Setzer, 8 Drucker, 1 Stereotypeur (darunter 19 aus dem Innungsbezirk und 29 aus den Provinzorten). Der Ausfall der Prüfung zeigte eine Besserung gegenüber dem Vorjahr. Das gründliche Vorgehen des Prüfungsausschusses hat seine Wirkung getan und das Verantwortungsgefühl allseitig gestärkt. Bei der praktischen Prüfung erhielten 4 Lehrlinge die Note Sehr gut, 21 Gut, 23 Genügend. Die theoretische Prüfung fand in der Altonaer Fachschule statt. 4 Lehrlinge erhielten die Note Sehr gut, 21 Gut, 21 Genügend. Wenn der Prüfungsausschuß nach reiflicher Überlegung sich entschloß, den beiden mit ungenügenden theoretischen Kenntnissen zur Prüfung erschienenen Setzerlehrlingen dennoch die Befähigung zum Gehilfen zu erteilen, so geschah es deshalb, weil deren praktische Leistungen ausreichend erschienen und zudem diesen Lehrlingen in ihrem kleinen Provinzort keine ausreichenden Mittel zur Fortbildung zur Verfügung gestanden hatten. Der Ausschuß war sich jedoch darüber einig, daß in Zukunft, insbesondere nach Auswirkung der Eignungsprüfung, in solchen Fällen die Befähigung zum Gehilfen grundsätzlich zu versagen ist. — In Essen unterzogen sich der diesjährigen Gehilfenprüfung 36 Setzer, 22 Drucker und 2 Stereotypeure. Die praktische Prüfung bestanden 7 Prüflinge mit der Note Sehr gut, 49 mit Gut, 3 mit Genügend; die theoretische Prüfung 16 mit Sehr gut, 33 mit Gut und 10 mit Genügend. Einem Prüfling mußte das Gehilfenzeugnis versagt werden.

„Weitere Konzentration im Schriftgießereigewerbe." (Berichtigung.) Der Verein Deutscher Schriftgießereien e. V. ersucht uns, die in dem Artikel zum gleichen Thema in Nr. 29 des „Korr." vom 9. April dieses Jahres enthaltene Behauptung zu berichtigen, die neue Interessengemeinschaft bedeute die Beseitigung der bisher außerhalb der Konvention für Schriftguß bestehenden Konkurrenz der Firma Genzsch & Heyse, die sich seither in ihren Produkten stark preisdrückend am Markte gezeigt habe. Dies sei unwahr. Richtig sei vielmehr, daß die Firma Genzsch & Heyse AG., Hamburg-München, seit Jahren Mitglied des Vereins Deutscher Schriftgießereien ist und sich nie preisdrückend am Markte gezeigt habe. Dazu hätten wir nur zu bemerken, daß sich die vorstehend berichtigten Ausführungen auf nachstehende Meldung im Handelsteil der „Frankfurter Zeitung" in Nr. 200 vom 15. März dieses Jahres stützten: „Kombination in der Schriftgießerei. Die soeben zwischen den Firmen Genzsch & Heyse AG. in Hamburg, A. Berthold Messinglinien und Schriftgießerei D. Stempel AG. in Frankfurt a. M. hergestellte Kombination bedeutet, wie wir erfahren, die Beseitigung der bisher außerhalb der Konvention für Schriftguß bestehenden Konkurrenz der Hamburger AG., die sich seither in ihren Produkten stark preisdrückend am Markte gezeigt hatte." Da die „Frankfurter Zeitung" in Wirtschaftsfragen führend ist und im allgemeinen als gut orientiert gilt, hatten wir keine Ursache, an der Wahrheit ihrer diesbezüglichen Meldung zu zweifeln. Wir nehmen daher zugunsten aller Beteiligten an dieser Sache auch an, daß die Wahrheit in der Mitte liegt und infolgedessen weitere Kombinationen sich erübrigen.

Postwertzeichenausstellung in Leipzig. Am 20. und 21. April, den beiden Osterfeiertagen, findet in den Sälen des Leipziger „Künstlerhauses" in der Zentralstraße 10 bzw. Nikischplatz 2 eine Postwertzeichenausstellung statt, die auch unter unsern Kollegen Interessenten finden dürfte. Außer der sehr reichhaltig beschickten Abteilung Literatur wird eine gute Übersicht geboten über alles, was auf dem Gebiet der Briefmarkenkunde existiert. Von Sondersammlungen seien hier genannt: „Deutsche Kolonien", komplett; „Danzig" einschließlich Vorläufer; „Indische Kleinstaaten" mit Schrifterklärungen; „Flugpost"; „Schweden"; „Lombardei-Venetien"; „Ägypten", im Lande selbst gesammelt; „Leipziger Abstempelungen" (Vereinssammlung) usw.; außerdem viele Teile von Generalsammlungen. Ferner stellen auch einige bekannte Albenverleger ihre Erzeugnisse aus.

Zahl der Doktordissertationen. Im Jahre 1929 sind in Deutschland nicht weniger als 6300 gelehrte Abhandlungen zur Erlangung des Doktortitels im Druck erschienen. Im vorhergehenden Jahre war die Zahl der Dissertationen noch größer, nämlich 7700.

Beilegung des Lohnstreits im Baugewerbe. Bekanntlich hatten die Bauunternehmer unter Führung der Schwerindustrie einen Generalangriff auf die Löhne der Bauarbeiter geplant. Tatsächlich gelang es den Unternehmern auch, bei den Verhandlungen vor den Bezirkstarifämtern verschiedentlich einen Abbau der Löhne durchzusetzen. Unter diesen recht ungünstigen Umständen trat am 10. April das Haupttarifamt in Berlin zusammen, das die endgültige und bindende Entscheidung zu fällen hatte. Nach dreitägigen Verhandlungen sind nunmehr die Lohnstreitigkeiten im deutschen Baugewerbe zum Abschluß gebracht worden. In eingehenden grundsätzlichen Auseinandersetzungen, wobei die Meinungen scharf aufeinanderplatzten, wurde versucht, sich über die wirtschaftlichen Grundlagen und sozialen Notwendigkeiten klar zu werden. Die Unparteiischen und schließlich auch die Unternehmer konnten sich der Beweisführung der Arbeitervertreter nicht verschließen. Infolgedessen wurden sämtliche Sprüche von Tarifämtern, die auf Lohnabbau lauteten, aufgehoben. Das konnten auch die wehmütigsten Begründungen der Unternehmervertreter nicht verhindern. Die bisher geltenden Löhne sind nunmehr in allen Gebieten bis zum 31. März 1931 gesichert. An der zielbewußten Abwehr der Bauarbeitergewerkschaften ist der Generalangriff des Unternehmertums gescheitert.

Starke Abnahme der Arbeitskämpfe im Jahre 1929. Aus den nunmehr vorliegenden Veröffentlichungen des „Reichsarbeitsblatts" über die Arbeitskämpfe in den vier Quartalen des Vorjahres läßt sich ein vorläufiges Gesamtergebnis für das Jahr 1929 feststellen. Bei einem Vergleich mit dem Jahr 1928 springt ins Auge der gewaltige Rückgang der Arbeitskämpfe, sowohl was die Zahl der Arbeitskämpfe, die Zahl der davon betroffenen Betriebe und Arbeiter und die Zahl der verlorenen Arbeitstage anlangt. Gegen 763

Arbeitskämpfe im Jahre 1928 zählen wir für 1929 nur 458, von denen 438 auf Streiks und 20 auf Aussperrungen zurückzuführen sind. Doch gibt diese Zahl keine richtige Vorstellung von den wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Arbeitskämpfe, denn während durch Streiks nur 1,8 Millionen Arbeitstage verloren gingen, entfielen 2,6 Millionen Arbeitstage auf die 20 Aussperrungen der Unternehmer. Gegenüber dem Vorjahr 1928 sind die Arbeitsverluste allerdings stark zurückgegangen, denn 20,2 Millionen verlorener Arbeitstage im Jahre 1928 (davon 11,7 Millionen infolge von Aussperrungen) stehen 1929 nur 4,4 Millionen verlorene Arbeitstage gegenüber, das ist nur etwas mehr als ein Fünftel. Von den Arbeitskämpfen wurden 1929: 223 664 Arbeiter (davon 149 866 infolge von Streik, 83 798 infolge Aussperrung) gegen 780 396 (davon 328 000 durch Streik, 451 000 durch Aussperrung) betroffen. Von den insgesamt 8717 Betrieben, die von den Arbeitskämpfen betroffen wurden, wurden 7789 bestreikt, während 928 aussperrten.

Preissenkungen in allen Ländern. Ein Rückgang der Preise ist statistisch fast in allen Ländern festzustellen. Namentlich die Rohstoffpreise gehen überall zurück. Diese Tatsache hat einen Umschwung auf den Weltmärkten hervorgerufen. In welcher Weise sich der Preisrückgang bemerkbar macht, ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Länder	Jahresdurchschnitte 1927	1928	1929	1930 Februar
Deutschland	138	140	137	129
Dänemark	154	153	150	140
Frankreich	617	621	611	562
Großbritannien	141	140	137	128
Italien	139	134	131	121
Niederlande	148	149	142	126
Schweden	146	148	140	128
Schweiz	142	145	141	133
Vereinigte Staaten	142	149	146	140

Der Umfang des Preisrückganges in den einzelnen Ländern weicht allerdings voneinander ab. Wenn man nur die Preise im Februar dieses Jahres mit dem Jahresdurchschnitt von 1929 miteinander vergleicht, so ergibt sich ein Bild von den letzten Vorgängen auf den Warenmärkten. In Deutschland gingen die Großhandelspreise um acht Punkte zurück. Ein ähnliches Verhältnis ist in Dänemark und Großbritannien festzustellen. Stärker waren die Preisrückgänge in Frankreich, den Niederlanden, Schweden und der Schweiz. In den Vereinigten Staaten hat sich der Preisstand weniger verändert. In Deutschland sind es hauptsächlich die Agrarstoffe, welche im Preise nachgaben, die industriellen Fertigwaren behaupten dagegen nach wie vor eine nicht geringe Preishöhe. Im allgemeinen hat die Senkung der Rohstoffpreise auf die Kleinhandelspreise noch keinen fühlbaren Einfluß ausgeübt. Die Neigung zur Preissenkung verflüchtigt sich auf dem weiten Wege bis zum letzten Konsumenten, da zu viel Zwischenstationen vorhanden sind. In Deutschland sind es besonders die Kartelle, die eine Senkung des allgemeinen Preisstandes zu verhindern wissen. Eine Erhöhung des Reallohnes von der Preisseite her ist bisher noch nicht erfolgt.

Wie komme ich zu einem Fahrrad? Diese Frage wird jetzt, da das Frühjahrswetter eingesetzt hat, manchen Kollegen bewegen. Die Zeiten sind schwer und das Geld für ein Fahrrad nicht immer gleich vorhanden. Hinzu kommt, daß das Fahrgeld für die Berufsfahrt infolge der Teuerung die Einkünfte noch ungewöhnlich schmälert. Da scheint es angebracht, wieder einmal auf das gewerkschaftliche Eigenunternehmen, das Lindcar-Fahrradwerk in Berlin-Lichtenrade, aufmerksam zu machen. Die Abgabebedingungen sind immer noch die gleichen. Für 3-M.-Wochenraten können die Kollegen in den Großniederlagen respektive Ausgabelägern der Ortsausschüsse des ADGB. Lindcar-Räder beziehen. Da, wo Läger nicht vorhanden sind, wird der Versand vom Werk aus direkt an die Besteller vorgenommen. Auskunft und Rat wird auf jeden Fall durch die Ortsausschüsse oder freigewerkschaftlichen Verbände erteilt. Es ist bestimmt kein Zufall, daß die Umsatzkurve seit dem Jahre 1926 bis zum Schluß des Jahres 1929 unentwegt nach oben strebte, nämlich von 10 000 im Jahre 1926 auf 44 000 Fahrräder im Jahre 1929.

Die Erneuerungsfrist für den
Postbezug des „Korrespondent"
läuft bis 25. jeden Monats.
Monatlicher Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 12 Pf.
20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebene Bestellungen.

Verschiedene Eingänge

„Der Graphische Betrieb." Monatsschrift für Maschinentechnik, Betriebswissenschaft und Berufskunde. Herausgegeben vom Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker. 5. Jahrgang. Heft 4 vom 15. April 1930. Der auf Wirtschaftlichkeit und Qualität bedachte Drucker wird sich der zweckmäßigen Vorbehandlung des Papiers nicht mehr lange verschließen können. Eine besonders geeignete Methode zur Verhütung von Passerschwierigkeiten stellt das AKO-Temperiersystem dar, das von dem Chemiker G. Leschanowsky in Anwendung und Wirkung geschildert wird. Auch der Kopierdruck wird etwas tiefsinnig behandelt, als es sonst allgemein üblich ist. Den Drucker interessieren dann noch besonders die Gefahren im Tiefdruck, die Prüfung von Druckpapieren und eine Reihe praktischer Winke. Die Entwicklung des Schriftsatzes von der Letter zur Zirkulärmatrize zeigt Otto Wolters (Magdeburg) auf und erbringt damit den Beweis, daß die mechanische Satzherstellung auf photographischem Wege ebenso wenig Aussicht auf praktische Ausnutzung hat wie die druckenden und umdruckenden Verfahren. Dieser Ansicht pflichtet auch eine Abhandlung über „Neuer Weg zur photographischen Satzherstellung" bei. Das Ablegeschloß beim Intertype-Mixer, eine der ingeniösesten Konstruktionen an Setzmaschinen, schließt das Gebiet der mechanischen Satzherstellung. Stereotypie und Galvanoplastik ist in dem vorliegenden Heft des „Graphischen Betriebes" besonders reichlich bedacht. Patente und Neuerungen werden kritisch betrachtet. Kleine technische Ratschläge geben die Ausnutzung des Schließ-Setzschiffes für die Zeitungsstereotypie und die systematische Metallprüfung empfohlen. Weiter ist eine neue Folge der 25 Fragen über die Galvanoplastik mit Abbildungen zu finden, und ein ausführlicher Bericht über Stereo-Maschinen auf der Messe gibt Aufschluß über die Fortschritte auf dem Gebiete des Maschinen- und Apparatebaues. Aus dem Gebiete der Reproduktionstechnik wird diesmal der Offsetreproduktion eine vergleichende Betrachtung der verschiedenen Techniken gewidmet. Kontrollbücher und Neuerungen werden nach neuen Patenten besprochen. Der Graphische Lichttöpfler umschreibt die Möglichkeiten zur Gestaltung künstlerischer Photos nach einfachen Motiven und gibt außerdem eine ganze Reihe von Anleitungen für die Praxis.

„Baden-Nummer III des Klimsch." In den Nummern 26 und 27 führt uns „Klimsch's Druckereianzeiger" (Verlag Klimsch & Ko. in Frankfurt a. M.) diesmal auer durchs Badener Land. Im Anschluß an Schilderungen der Naturschönheiten Badens berichtet Dr. Joseph Heft, Direktor der Freiburger Universitätsbibliothek, über die geschichtliche Entwicklung des Buchdrucks in Baden, die sich in den einzelnen Landesteilen recht eigenwillig und verschiedenartig vollzogen hat. Von Ort zu Ort springt die Darstellung, von einem kulturpolitischen Mittelpunkt zum andern, an denen sich zuerst Buchdrucker niederließen. Über das heutige Druckgewerbe berichtet Betriebsdirektor Oswald Exner (Karlsruhe), der aus den wichtigsten badischen Städten die bedeutendsten Druckereien unter Angabe der von ihnen hergestellten Spezialitäten oder der von ihnen herausgegebenen Tageszeitungen namhaft macht. Auch hier ergänzen verschiedene Abbildungen den Textteil. Sehr interessant ist auch der Aufsatz von A. Meder (Karlsruhe) über die Bildungsstätten und Bildungsmöglichkeiten in Baden, das auch in organisatorischer berufsbildender Hinsicht eifrig tätig ist. Durch die Abhandlung über die graphische Bedarfsindustrie erhält der Leser ein wohl lückenloses Bild von den in Baden ansässigen Unternehmern, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Druckindustrie mit Maschinen, Klischees und sonstigen Materialien zu beliefern. Auch der 60 Papierfabriken in Baden ist in einem besonderen Artikel gedacht worden.

„Jugendjahre eines Tabakarbeiters." Von Fritz Pauk. Bearbeitet von Roamer. (Heft 6 der Volksbücher-Schriftenreihe.) Herausgegeben von der Allgemeinen freien Lehrergewerkschaft Deutschlands im Allgemeinen Deutschen Beamtenbund. Verlagsbuchhandlung Karl Zwing in Jena.

„Zehn Jahre Betriebsvertretung." Aus der Praxis des Betriebsrates der Firma W. Büxenstein in Berlin. Von Karl Krüger. Das mit vier Illustrationen ausgestattete und 48 Seiten umfassende Buch entrollt in einfacher, von liebevoller Hingabe für die Arbeiterinteressen zeugender Sprache ein sehr wechselvolles Bild der Tätigkeit des Betriebsrates einer großen Berliner Buchdruckerei in den letzten zehn Jahren. Ausgehend von der Entstehung des Betriebsrätegesetzes, seinen wichtigsten Vollmachten sowie Begrenzungen für die Betriebsvertretungen ruft der Verfasser die Wirren während des Kapp-Putsches, dann die Inflation, Stinnes und Genossen in Erinnerung und zeigt, wie diese Ereignisse und Personen selbst auf einzelne Betriebsverhältnisse zurückwirkten. Mehrere Betriebskonflikte und die Art ihrer Erledigung unter maßgebender Mitwirkung der Betriebsvertretung lassen erkennen, was zielbewußte und vernünftig operierende Vertrauenspersonen der Arbeiterschaft zu leisten vermögen. Ein besonderes Kapitel über die tägliche Praxis gibt Aufschluß darüber, wie vorteilhaft es für Betriebsleitungen sein kann, wenn sie die Mithilfe des Betriebsrates zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes nicht als Einmischung in ihre Rechte, sondern als zweckdienlich beurteilen. Besondere Sorge für die Wohlfahrtspflege, wie Unfallverhütung, Vorbeugungsmaßnahmen gegen Gesundheitsschädigungen aus dem Arbeitsprozeß, Unterstützung in besonderen Notfällen, Jugend- und Frauenschutz, Erholungsfragen usw., runden den Inhalt des Büchleins in sehr harmonischer Weise ab. Anerkennenswert ist, daß die heutigen Inhaber der Firma dem Betriebsrat die Möglichkeit gegeben haben, eine so nach Inhalt wie Ausstattung musterhafte Schrift herauszugeben. Es ist nicht nur ein höchst nachahmenswertes Beispiel, sondern gleichzeitig ein Beweis für soziales Verständnis auf einem Gebiete, wo sonst nicht wenige Unternehmer oder Direktoren eine Gefährdung ihrer Autorität fürchten, wenn sie den Betriebsrat von vornherein nicht als notwendiges Übel beurteilen.

„Frauenwelt." Eine Halbmonatsschrift. Erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Heft 8. Ausgabe A (ohne Schnittmusterbogen) 35 Pf. Ausgabe B (mit vollständigem Schnittmusterbogen) 45 Pf. Verlag F. H. W. Dietz Nachfolger G. m. b. H., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

„Der Naturarzt." Mit der Beilage „Für unsre Frauen und Mütter". Nr. 4. 58. Jahrgang. Preis 40 Pf. Herausgeber Deutscher Bund der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise (Naturheilkunde), e. V. Schriftleiter: Professor Dr. Schönenberger. Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Tempelhofer Ufer 22.

„Volksgesundheit." Monatsschrift der Arbeitervereine für Gesundheitspflege und Heilkunde im Verband „Volksgesundheit", e. V., mit dem Beiblatt: „Der proletarische Kleingärtner." Nr. 4: Reichsblatt für „Proletarische Lebensreform und Freikörperkultur". Herausgeber: Verband „Volksgesundheit", e. V., Dresden-A. 1, Marienstraße 10, Schließfach 263.

Anzeigenpreise: 15 Pf. die siebengespaltene Millimeterhöhe für Stellengesuche und -angebote sowie für Anzeigen kollegialer Herkunft (d. h. Vereins-, Fortbildungs- und Todesanzeigen); 50 Pf. für Anzeigen geschäftlicher Art

Anzeigen

Annahmeschluß: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächsterscheinende Nummer. Anzeigenaufgaben für den „Korrespondent" möglichst nur durch Einzahlung auf das Postscheckkonto Berlin NW Nr. 26810

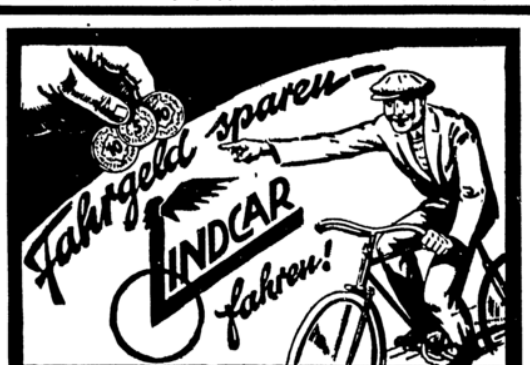

1 Woche Fahrgeld = 1 Wochenrate

LINDCAR-FAHRRADWERK
Aktiengesellschaft, Berlin-Lichtenrade

Unternehmen der Gewerkschaften

28 Niederlagen an allen grösseren Plätzen des Reichs, viele Ortsausschussläger, Vermittlung und Verkäufe durch alle freigewerkschaftlichen Verbände.

20jähriger, wirklich tüchtiger
Schriftsetzer
in Akzidenz, Anzeigen- und Tabellensatz nur Gutes leistend, wünscht sich zur weiteren Ausbildung zu verändern.
Gefl. Angebote unter Nr. 437 an die Geschäftsstelle des „Korr.".

Jüngerer tüchtiger
Schriftsetzer
sucht Stellung als Werksetzer, auch Kenntnis im Akzidenzsatz.
Angebote an Christian Zeeb, Hagellach, O.-F. Tübingen, Münzgasse 45.

Junger, strebsamer
Schriftgießer
an genaues Arbeiten gewöhnt, sucht sich zu verändern, gleich wohin.
Angebote erbeten unter Nr. 385 an die Geschäftsstelle des „Korr.".

Handsetzervereinigung Potsdam
Sonnabend, den 26. April, abends 8 Uhr, im Volkshaus „Mühlenberggrotte", Augustastraße 15:
Versammlung
Vortrag des Kollegen Fiedler, Vorsitzender der Zentralkommission der Handsetzer.
Alle in Berlin arbeitenden und in Potsdam und Umgebung wohnenden Kollegen sind herzlichst hierzu eingeladen.

Mäsers Druckerei-Buchführung
erlernt jeder mühelos und gründlich durch den am 10. Mal beginnenden
Buchführungs-Fernkursus
Prospekt mit Anmeldekarte kostenlos vom
Verlag Julius Mäser, Leipzig C 1.

Anzeigenmeiteur für unsre Tageszeitung gesucht
Wir suchen einen durchaus tüchtigen, mit dem modernen Zeitungswesen vertrauten Herrn in mittleren Jahren, der an selbständiges, verantwortungsbewußtes, flottes Arbeiten gewöhnt und auch in geschmacklicher Hinsicht neuzeitlich eingestellt ist. Bei zufriedenstellenden Leistungen ist die Stellung angenehm und dauernd.
Es wollen sich nur Herren melden, die ähnliche Posten schon mit Erfolg ausgefüllt haben. Ausführliche Offerten mit Lohnansprüchen erbeten. [460
„Niederschlesischer Anzeiger", Flemming Wiskott AG., Glogau.

Maschinensetzer
der allen Ansprüchen gerecht werden kann, flotter und korrekter Setzer, sucht Stellung, gleich wohin. Größere Stadt bevorzugt. Offerten unter Nr. 466 an die Geschäftsstelle des „Korr.".

Hingerichtet
sind alle Augen auf mein konkurrenzlos billig. Rosenangebot: 10 Stück in 10 Sorten 3 M., 25 Stück in 10 Sorten 6,50 M., 50 Stück 10,50 M., 100 Stück 20 M. gegen Nachnahme.
Katalog f. Obst- u. Hochst.-Ros.-kr.
Heinrich P. J. Schröder, Tornesch i. Holst. 3.

20 Buschrosen
in zehn Prachtsorten mit Namen 6 M. Verpackung frei. (Nachnahme.) Rosenliste und Kulturanweisung gratis. [393
Viele Anerkennungen.
Wilhelm Krohn, Uetersen 30 (Holstein), Rosen-Spezialkulturen.

Billige böhm. Bettfedern
nur reine, gutfüllende Sorten. Ein Kilo graue geschlissene 3 M., halbweiße 4 M., weiße 5 M., bessere 6 M., 7 M., daunenweiche 8 M., 10 M., beste Sorte 12 M., 14 M., weiße ungeschlissene 7,50 M., 9,50 M., beste Sorte 11 M. Versand portofrei, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet. [396
Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 788 bei Pilsen in Böhmen.

Schriftsetzerkittel
blaugestreift, Qual. II 5,20 M., Qual. I 6,20 M., braungestreift 6,20 M. sendet frei Haus Spezialfabrik für Berufskleidung Emil Hohlfeldt, Dresden, Altertstr. 2.

Für die mir zu meinem 50jährigen Verbandsjubiläum erwiesenen Ehrungen und Glückwünsche sage ich dem Verbands- und Gauvorstand sowie meinen lieben Kollegen und Mitarbeitern meinen herzlichsten Dank.
Max Wolf, Dresden.

Für die Stereotypie einer mittleren Buchdruckerei mit Zeitungsverlag in der Provinz Brandenburg wird ein sehr tüchtiger, geschickter, umsichtiger und erfahrener
Stereotypeur
der mit Flach- und Rundstereotype vollkommen vertraut ist, gesucht. Eintritt nach Vereinbarung. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften unter Angabe der Lohnansprüche erbeten unter Nr. 446 an die Geschäftsstelle des „Korr.".

Am 11. April verschied nach kurzem, aber schwerem Leiden unser früherer langjähriger Mitarbeiter, der Schriftsetzer [455
Karl Schlicht
im 64. Lebensjahre.
Sein aufrichtiger Charakter und seine Treue für die Kollegenschaft sichern ihm ein ehrendes Andenken.
Berlin, 14. April 1930.
Belegschaft der Preuß. Druckerei- und Verlags-AG.

Verlag: Treuhandverwaltung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreibundstraße 5 + Verantwortlich für den gesamten Inhalt: Karl Helmholz, Berlin SW 61, Dreibundstraße 5
Annahmestelle für Anzeigen: Berlin SW 61, Dreibundstraße 5 + Fernruf für den „Korrespondent": Berlin, Amt Bergmann 3191, 3141—3145 + Druck: Buchdruckwerkstätte, G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreibundstraße 5